Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

53. Sitzung (03.09.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister von Böckh, Geheimer-Referendär Eichrodt und Ministerialrath Ziegler; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Es werden folgende Petitionen vorgelegt:

A. Von dem Secretariat:

1) des Fr. Hollinger, Buchdrucker in Großlaufenburg, die von der Großh. badischen Regierung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln gegen die in seinem Verlage erschienene Zeitschrift „der Rheinbote."

B. Von dem Abg. Hundt:

2) des Georg Erdrich, angeblich Namens der Bürger zu Schottenhöfen und Lindach, Amtsbezirks Gengenbach, Abänderung des Gemeindeverbands mit Nordrach betreffend.

C. Welcker übergibt folgende Eingaben:

3) vieler Bürger von Ewattingen, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bonndorf betreffend;

4) eine Dankadresse constitutionell gesinnter Bürger und Wahlmänner aus dem Sinsheimer Wahlbezirk, betreffend das Wirken der Kammer.

Ich will nichts hinzufügen, da mein Name darin genannt ist. Ich habe ferner die Ehre, der hohen Kammer zu übergeben:

5) eine Dankadresse mehrerer Bürger der Stadt Freiburg und Umgegend.

Sie enthält zwischen 1300 und 1400 Unterschriften. Die Petenten drücken nicht blos ihren Dank für das gegenwärtige Streben der Kammer aus, sondern auch den Wunsch, daß die Kammer auf dem von der Majorität betretenen Wege fortschreiten und sich dabei der vollkommenen Zustimmung aller gut gesinnten Bürger überzeugt halten möge. Sie sagen, sie seien darüber hinaus, sich täuschen zu lassen durch die schönen Phrasen, mit denen man ihnen Vorstellungen machen wolle. Viel wichtiger seien ihnen die ewigen Grundsätze des Rechts, auf welchen die Verfassung ruhe, durch deren Herrschaft nach Carl Friedrichs Grundsatz sie eine Wahrheit werden wird. Sie bitten zugleich mich, als Uebergeber der Adresse, der hohen Kammer zu sagen, daß die Zahl der Unterschriften viel größer hätte werden können, sie hätten aber vorgezogen, nur von selbstständigen Männern Unterschriften zu haben, und so seie es ihnen lieber gewesen, 50 Unterschriften von solchen Männern, als 500 von andern zu erhalten. Dann aber habe die Entgegenwirkung der Beamten sie genöthigt, durch schleunige Uebergabe die Petition zu sichern. In einem benachbarten Amte habe der Amtsvorstand alle Bürgermeister aufgeboten zur Unterdrückung der Petition und in einem andern Amt, sei die Eingabe durch die Gensd'amerie weggenommene und durch die Schelle sei in allen Ortschaften verboten worden, dieselbe bei 15 fl. Strafe zu unterschreiben oder Unterschriften zu sammeln.

Der Beamte gesteht ein, ein Gesetz nicht zu kennen, das solche Adressen verbietet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der vor mir liegenden Abschrift des Schreibens an die Ortsvorstände gibt er nur die zwei Gründe an, einmal, es sei nicht gewiß, ob die Petenten alle den Inhalt der Petition nur verstünden. Er will sie sichern gegen Mißverständnisse. Zweitens solche Dankadressen geben doch keine Sicherheit von der wahren Ueberzeugung des Volks.

Meine Herren! Der Landtag eilt mit schnellen Schritten seinem Ende zu. Ich bin nicht geneigt, mit leeren Worten mein Gefühl über solche verletzende Maaßregeln auszudrücken. Ich will auch nicht fragen, ob solche Maaßregeln darauf berechnet sind, irgend Wen im Dunkeln zu lassen über die wahren Interessen des Landes. Die Zeit ist zu kurz, um einen Antrag zu stellen, der darauf geht, unsere Bürger gegen solche Beamtenwillkühr zu schützen, die viele Leute beklagen und bedauern. Aber das ist ....

Präsident: Es ist nicht erlaubt, den ganzen Inhalt einer Petition vorzutragen. Noch weniger ist erlaubt, eigene Räsonnements beizufügen. Dieser Gegenstand steht nicht auf der Tagesordnung.

Welcker: Ich bin gleich zu Ende, Hr. Präsident! Wenn die Zeit nicht zu kurz wäre, würde ich einen Antrag stellen. Ich halte es für eine heilige Pflicht der Volksvertreter, hier nicht zu schweigen. Es ist zwar hier nicht die Rede von Verletzung der persönlichen Freiheit, aber es ist eine schmerzliche Sache für großjährige constitutionelle Bürger, sich als unmündige Kinder behandelt zu sehen, ihres Eigenthums beraubt zu werden. Ich wiederhole, es ist heilige Pflicht der Abgeordneten, solchem Paschaismus entgegen zu treten. Ich frage Sie, um wessen willen leiden unsere Mitbürger? Um unserer willen ....

Präsident: Ich kann zur Zeit keine längere Diskussion über diesen Gegenstand gestatten. Wir wollen daher zur Tagesordnung übergehen.

Es erfolgt hierauf die Diskussion über die drei Gesetzentwürfe,

1) in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse,
2) des Eisenbahnanlehens, und
3) des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843,

und zwar im Allgemeinen.

Finanzminister von Böckh: Ich will mir nur einige Worte erlauben:

Es gewährt mir ein besonderes Vergnügen, die Diskussion mit der Erklärung beginnen zu können, daß die drei Gesetzesentwürfe, von denen es sich handelt, so wie sie von der Commission beantragt sind, zugleich als Vorschlag der Regierung angesehen werden können, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, die Mitwirkung des ständischen Ausschusses betreffend, den ich nachzugeben nicht ermächtigt bin.

Es freut mich, diese Erklärung abgeben zu können, weil diese Gesetze die wichtigsten, welche an diesem Landtage zu verhandeln sind, weil, wie ich Ihnen bei der Vorlage eröffnete, in dieser Sache der Speculation ein weites Feld geöffnet ist, also viele und erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht befremden dürften; weil endlich die Natur des Gegenstandes es besonders wünschenswerth macht, eine ungetheilte Meinung vor die Kammer zu bringen.

So einfach die ursprünglichen Vorschläge der Regierung waren, so kurz die Erörterungen. Mit Ihrer Commission, sagte ich, werden wir die verschiedenen Plane, nach denen verfahren werden könnte, näher berathen. Dieses ist geschehen durch schriftliche Mittheilungen und wiederholte ausführliche Besprechungen. Der Bericht Ihrer verehrlichen Commission gibt Ihnen über diese Verhandlungen eine in's Einzelne gehende Auskunft, der ich nichts beizufügen habe. Nur der Veränderungen, welche der zweite Commissionsvorschlag über das Anlehensgesetz enthält, erwähnt er nicht, weil sie erst nach Vollendung des Commissionsberichts von mir vorgeschlagen worden sind, in Folge einer Besprechung des Amortisationscassendirektors mit mehreren Bankiers über den ersten Entwurf. Diese Veränderungen werden wir bei den einzelnen Artikeln besprechen.

Im Allgemeinen über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu sprechen, scheint mir überflüssig. Bei den einzelnen Artikeln werde ich, wenn sie zur Erörterung kommen, das Nöthige bemerken, ich sage, das Nöthige, da der Gegenstand seiner Natur nach mit einiger Zurückhaltung behandelt werden muß, will man nicht Gefahr laufen, der Sache zu schaden, oder sich zu compromittiren.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einig über die Nützlichkeit und Größe des Anlehens, ist der Zweck des Gesetzes, es so wohlfeil als möglich zu machen, unter Bedingungen, deren Erfüllung voraussichtlich keine Verlegenheiten in spätern Jahren bereiten und zur Erreichung dieses Zweckes gewisse Garantien festzusetzen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, haben wir einverständlich mit Ihrer Commission jeden Artikel festgestellt. Von diesem Gesichtspunkte aus muß jeder beurtheilt werden.

Meinem Wunsche, die vorliegenden Gesetze mit der Kammer, wie mit Ihrer Commission zu erledigen, werden Sie, hochgeehrte Herren, im Interesse der Sache entgegenkommen.

Hoffmann: Auch im Namen der Commission darf ich aussprechen, daß es ihr zum besondern Vergnügen gereicht, daß in dieser wichtigen Sache Einstimmigkeit zwischen der Regierung und der Commission vorhanden ist. Sie ist entstanden durch vielfache mündliche und schriftliche Berathungen. Die Vereinbarung ist zu Stande gekommen mit Ausnahme eines einzigen Punktes.

Mit Recht hat der Herr Finanzminister bemerkt, daß der nachträglichen Veränderung in dem zweiten Entwurf über das Eisenbahnanlehen in dem Bericht keiner Erwähnung geschehen ist. Es konnte nicht geschehen, weil der Bericht bereits gedruckt war, als der Herr Finanzminister die Aenderung vorschlug. Die Commission hat sie übrigens berathen und sich mit der Regierung vereinigt.

Es besteht in Beziehung auf den zweiten Entwurf keine Verschiedenheit mit Ausnahme der einzigen wegen Mitwirkung des ständischen Ausschusses.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und zu jener über die einzelnen Artikel übergangen und zwar:

1) zu dem Gesetzentwurf, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Die Artikel 1 bis 8 werden ohne Diskussion angenommen.

Dieselben lauten:

Artikel 1.

„Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet."

Art. 2.

„Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums."

„Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten."

„Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen."

„Die hieranf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen."

Art. 3.

„Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden."

„Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden."

Art. 4.

„Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt."

„Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen."

Art. 5.

„Dem landständischen Ausschuß, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden."

„Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vorlegen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten."

Art. 6.

„Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen."

Art. 7.

„Soweit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen."

Art. 8.

„Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung."

„Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums."

Zu

Art. 9.

lautend:

„Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838, Regierungsblatt Nr. XIV., von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrag von 2,760,598 fl. werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt."

„Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse."

Ministerialrath Ziegler: Hier ist eine Aenderung eingetreten. Nach dem ursprünglichen Antrag der Regierung sollte nämlich Capital sammt Zinsen durch die Eisenbahnbaucasse ersetzt werden. In Uebereinstimmung mit der Regierungskommission wurde die Bestimmung aufgenommen, daß das vorgeschossene Capital ohne Zinsen zu ersetzen sei. Diese Aenderung hat die Folge, daß das Budget der Amortisationskasse eine Berichtigung erhalten muß. Es wurde nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, sie erhalte von der Eisenbahnbaukasse ein Activum von 2,874,554 fl. Da sich dieses vermindert hat, so muß die Amortisatisationskasse für den Ausfall dieses Capitals gedeckt werden. Nach der Rechnung, welche wir dem Berichterstatter übergeben haben, macht die Dotationserhöhung 2,928 fl. 28 kr.

Es wird angemessen seyn, daß, nachdem alle drei Gesetze angenommen sind, der Herr Berichterstatter sich erklärt und einen Antrag stellt.

Hoffmann: Es ist richtig, was der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat und die Rechnung über die Deckung der Amortisationskasse wurde mir mitgetheilt; ich habe aber keine Gelegenheit gehabt, die Sache in der Budgetkommission zur Sprache zu bringen, weil wir mit Geschäften überladen waren. Es wird übrigens noch Gelegenheit geben in der Budgetkommission, da sie noch in Beziehung auf das Mühlburger Thor zusammentreten muß.

v. Itzstein: Die Budgetcommission wird wahrscheinlich morgen zusammentreten, wo dann der Abg. Hoffmann die Sache vorbringen kann.

Der Artikel 9 wird hierauf angenommen

Ebenso

Art. 10

lautend:

„Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung."

Sander: Mir scheint, diese 3 Gesetzentwürfe haben eine solche Verwandtschaft mit einander, daß man über alle drei abstimmen könnte. Ich bin leider in der Lage, sagen zu müssen, daß ich nicht unbedingt meine Zustimmung geben kann, aus Gründen, welche mit der Frage zusammenhängen, die mit dem Zweck der Gesetze in Verbindung stehen. Wenn jetzt die namentliche Abstimmung über das so eben berathene Gesetz erfolgt, so komme ich in die Verlegenheit, gegen dasselbe stimmen zu müssen, obschon ich keinen Grund habe, gegen das erste Gesetz zu stimmen.

Höffmann: Was der Abg. Sander wünscht, wird sich nicht machen lassen, da das gegenwärtige Gesetz ein Verfassungsgesetz ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erfolgt hierauf die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs.

Die Kammer gibt dem Gesetze die Zustimmung mit 54 gegen 3 Stimmen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den zweiten Entwurf, das Gesetz über das Eisenbahnanlehen betreffend.

Hoffmann: Der erste Artikel steht in Zusammenhang mit dem Antrag auf Seite 492 des Berichts, also lautend:

a) in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrag von zwei Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden;

b) in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die proponirte Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse im Betrag von 2,874,554 fl. zu streichen und dafür nur zu setzen „nach Bedürfniß der Amortisationskasse" und

c) in dem gegenwärtigen Artikel 1 als zu contrahirendes Anlehen die Summe von zwölf Millionen zu bestimmen.

Ich glaube darum, es wird zweckmäßig seyn, diesen Antrag hier zur Sprache zu bringen. Er betrifft die Adresse wegen Creirung von Kassenanweisungen.

Finanzminister v. Böckh: Der ursprüngliche Antrag der Regierung gieng dahin, 9,200,000 fl. aufzunehmen, in der Voraussetzung, daß 2,874,000 fl. am Anfang der neuen Periode zurückbezahlt werden sollen.

Ich habe später vorgeschlagen, das ganze Bedürfniß mit 16,000,000 fl. aufzunehmen. Dagegen sprach zwar, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse dadurch ein sehr großes Kapital in kurzer Zeit erhalten und in die Nothwendigkeit versetzt wird, durch Ausleihen dieses Geldes den Schaden, welcher sonst durch Zinsverlust entstehen müßte, zu vermindern. In dieser Betrachtung und in der weitern, daß die Rückzahlung der 2,874,000 fl. nicht in kurzer Zeit nothwendig werden dürfte, endlich in Erwägung des Antrags, durch Papiergeld zwei Millionen herbei zu schaffen, bestimmte sich die Commission mit Zustimmung der Regierungscommission, die Summe von zwölf Millionen aufzunehmen, von der ich glaube, daß sie dem Zweck am meisten entspricht. Gegen die Adresse habe ich nichts zu erinnern. Ueber die Frage, ob ein Papiergeld creirt werden soll, will ich mich jetzt nicht äußern. Es ist dieß eine Frage, welche am nächsten Landtage zur Sprache kommen wird.

Die Kammer gibt bei der hierauf erfolgenden Abstimmung den Anträgen der Commission auf Seite 492 des Berichts ihre Zustimmung.

Die hierauf entworfene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ist in der

Beilage Nr. 1.

enthalten.

Ebenso dem Artikel 1 des Gesetzes, welcher also lautet:

„Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird."

Zu

Art. 2.

lautend:

„Das Anlehen ist durch den Verkauf von 3½- oder 4prozentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen."

„Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen."

„Die Zinse werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden."

Finanzminister v. Böckh: Der zweite Satz dieses Artikels ist auf Antrag Ihrer Commission aufgenommen wor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den. Die Inscription ist auch bei unsern Rentenscheinen zugelassen. Der Satz: „Die Zinse werden halbjährlich bezahlt ꝛc." steht erst im zweiten Entwurf. Er ist eine Folge der Besprechung des Directors der Amortisationskasse mit mehreren Banquiers. Diese glauben, daß es für das Anleihen selbst von Nutzen seyn möchte, da durch diese Modifikation die Obligationen dem Publikum angenehmer gemacht würden. Es ist dieß auch wirklich der Fall. Für die Kasse selbst wird es von keinem Nachtheil seyn; das Anleihen wird dadurch nicht theurer werden. Die weitere Bestimmung, daß die Zinse auch in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden können, ist gleichfalls ein Wunsch der Banquiers. Es ist den Creditoren immer angenehm, wenn die Zinse auch auf einem Haupthandelsplatz und Geldmarkt erhoben werden können, und dieser ist für Süddeutschland Frankfurt. Es wird diese Bestimmung zwar einige Kosten verursachen, sie sind aber unbedeutend, und nicht anzuschlagen gegen die Vortheile, welche die größere Annehmlichkeit des Anleihens haben wird, wenn die Zinse auch in Frankfurt bezahlt werden können.

Hoffmann: Dieß ist einer der nachträglichen Anträge. Die Commission hat sich damit einverstanden erklärt. Den unbedeutenden Betrag der Kosten, die dadurch entstehen, hat die Commission nicht für so erheblich gefunden, daß sie darum hätte Anstand nehmen sollen, sich über diesen Antrag mit der Regierung zu vereinbaren.

Knapp: In größeren Staaten, in England und Frankreich, findet man immer, daß die Anleihen auf niederen Zinsfuß berechnet sind. Hohe Zinse wirken nachtheilig auf den Verkehr. Ich bin darum der Meinung, man sollte festsetzen, daß das Anleihen höchstens zu 3½ Prozent abgegeben werden soll. Darauf stelle ich meinen Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Knapp kann beruhigt seyn. Wir haben nur für den Fall 4 Prozent angenommen, daß die Banquiers das Anlehen zu 3½ Prozent ganz ausschlagen sollten, wenn wir es auf eigene Rechnung im Land machen müßten. Ich wiederhole, das Anleihen wird ohne Zweifel zu 3½ Prozent gemacht werden können.

Hoffmann. Ich glaube auch, daß 3½ Prozent wünschenswerther ist, selbst wenn die Berechnung zeigt, daß gleiche Vortheile zu erzielen sind mit mehr Prozent. Aber der Artikel kann stehen bleiben, weil wir das Anleihen nicht unbedingt auf Soumission annehmen wollen. Wenn die Bedingungen nicht günstig sind, so wollen wir es ganz zurückweisen und dann wird ein vierprozentiges Ausschreiben nöthig werden.

Der Art. 2. wird angenommen.

Ebenso die Art. 3 und 4, lautend:

Art. 3.

„Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß."

„In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden."

Art. 4.

„Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet."

„Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen."

Zu

Art. 5.

lautend:

„Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Der erste Antrag, den ich Ihrer verehrlichen Commission mitgetheilt habe, gieng dahin, daß die Caution von 500,000 fl. stehen bleiben solle bis zur Zahlung des ganzen Kapitals. Verschiedene Banquiers bemerkten dem Director der Amortisationskasse, daß es eine harte Bedingung sei, fünfmalhunderttausend Gulden ein oder zwei, vielleicht gar drei Jahre stehen zu lassen, daß eine Verminderung der Caution im Verhältniß der wirklich geschehenen Zahlung eine billige Forderung seyn dürfte. Es ist allerdings zuläßig und billig, die Caution verhältnißmäßig zu vermindern. Wenn man für zwölf Millionen Gulden 500,000 fl. Caution fordert, so könnte man folgerichtig für sechs Millionen nur 250,000 fl. fordern. Ich habe darum den Antrag gemacht, die Caution nach Einzahlung der ersten Hälfte zu beschränken auf 300,000 fl., etwas mehr als die Hälfte der ganzen Caution, und auf 150,000 fl., wenn drei Viertel des Kapitals einbezahlt sind mit neun Millionen.

Hoffmann: Auch die Commission war der Meinung, daß kein Bedenken obwalte, diesem Wunsche zu entsprechen.

Der Art. 5 wird hierauf angenommen.

Ebenso die Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13 und 14., lautend:

Art. 6.

„Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers."

Art. 7.

„Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen."

Art. 8.

„Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen."

Art. 9.

„Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind."

Art. 10.

„Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat."

Art. 11.

„Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt."

Art. 12.

„Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat."

Art. 13.

„Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$prozentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 14.

„Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte."

„Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen diesen Ausspruch, zu unterwerfen."

Zu

Art 15,

lautend:

„Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Auschusses kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind."

Finanzminister v. Böckh: Schon beim Beginn der Diskussion habe ich Ihnen erklärt, daß ich nicht ermächtigt sei, zu der von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei dem Abschlusse des Anlehens, die Zustimmung der Regierung zu geben.

Ich muß Ihnen dieses jetzt bei der Diskussion der Artikel, in welchen diese Mitwirkung näher bestimmt ist, wiederholen.

Die Gründe der Regierung beziehen sich nicht auf dieses Anlehen, sie sind ganz allgemeiner Natur. Der §. 37 der Verfassungsurkunde sagt:

„ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden."

Die Frage, ob ein Anlehen gemacht werden soll und in welchem Betrag, ist Ihrer Zustimmung bedürftig. Diese Frage ist im Wege der Gesetzgebung durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen zu entscheiden; der Vollzug aber ist Sache der Regierung wie der Vollzug aller Gesetze. Er ist nicht gemeinschaftlich von der Regierung und den Ständen zu bewirken, noch weniger von der Regierung und einem Ausschuß der Stände.

So wird es auch in andern Staaten gehalten, in größern und kleinern, die eine Verfassung haben, welche nicht ganz specielle Bestimmungen darüber enthält.

Ihre verehrliche Commission führt in ihrem Berichte an: „Das Amortisationskassengesetz vom 31. Dezember 1831 weise dem ständischen Ausschuß ohnehin schon derartige Geschäfte zu."

Diese Behauptung verdient eine nähere Beleuchtung.

Das Amortisationskassegesetz überträgt dem Ausschuß die Befugniß der Stände, den Consens zu einem Anlehen, wenn es den Betrag von 500,000 fl. nicht übersteigt, zu geben oder zu verweigern. Art. 14 sagt: „der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären, ob er zu einem Anlehen seine Zustimmung gebe und bis zu welchem Betrag."

Das Amortisationskassengesetz weist also dem landständischen Ausschuß bei Anleihen von niederem Betrage gerade die Befugnisse zu, die nach Ansicht der Regierung den Ständen bei größern Anlehen zukömmt, die Mitwirkung bei Entscheidung der Frage, ob ein Anleihen gemacht werden solle und in welchem Betrag?

„Sie gibt ihm aber noch eine weitere Befugniß," wird Ihre verehrliche Commission sagen. Allerdings!

Der Art. 15 bestimmt: „das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negozirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschuß mitzutheilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet."

Diese Wirksamkeit des landständischen Ausschusses ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehr verschieden von der, welche Ihre Commission demselben in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzentwurfs zutheilen will.

Das Amortisationskassegesetz räumt ihm die Befugniß ein, dem Staatsministerium einen guten Rath zu geben, der auf gleicher Linie steht, wie der Rath, den ihm das Finanzministerium gibt. Beide kann das Staatsministerium, dem die definitive Entscheidung über die Art und Weise zusteht, wie das Anlehen gemacht werden soll, beachten oder nicht.

Die Vorschläge Ihrer verehrlichen Commission weisen dem landständischen Ausschuß gegenüber dem Staatsministerium nicht diese in der That untergeordnete Rolle, sondern eine ganz andere zu; sie setzen denselben dem Staatsministerium wenigstens gleich, sein Veto zernichtet jeden Beschluß dieser höchsten Staatsbehörde; die Regierung müßte sich über den Vollzug des Gesetzes erst mit dem landständischen Ausschuß vereinbaren, wie sie sich mit den Ständen vereinbaren muß über das Anlehengesetz.

Nach §. 51 der Verfassung besteht ein ständischer Ausschuß, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Die Verfassung weist dem Ausschuß die Wirksamkeit, welche ihm Ihre verehrliche Commission zutheilen will, nicht zu, und Sie werden in der That nicht erwarten, daß der Großherzog jemals eine solche in das Recht des Vollzugs übergreifende, die Regierung beschränkende Wirksamkeit desselben zu genehmigen geneigt seyn dürfte.

Auch für das Anleihen vom Jahr 1820, sagt Ihre Commission, war die Mitwirkung des ständischen Ausschusses gesetzlich vorbehalten. Dies scheint mir ein Irrthum zu seyn.

Das Anlehen wurde durch Beschluß der zweiten Kammer vom 11. August 1820 consentirt, am 13. den Banquiers Goll und Söhne und Haber sen. zugeschlagen. Weder der Beschluß der zweiten Kammer, noch das im Regierungsblatt publizirte Gesetz enthält eine Silbe von der Mitwirkung des ständischen Ausschusses, der, da das Anlehen während des Beisammenseyns der Stände gemacht wurde, gar nicht existirte und nicht existiren konnte. Meine Herren, ich spreche nicht gerne von dem Landtage von 1820. Wer die Geschichte desselben kennt, wird mir Dieß zu gut halten. Nach der actenmäßigen Relation des Finanzministers kam Sonntag den 13. Aug. die landständische Section, ein Mitglied des Staatsministeriums, drei Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident und sechs Mitglieder der zweiten Kammer in dem Saale der letztern zusammen. Sie ließen die concurrirenden Banquiers vorkommen, eröffneten ihre Gebote und schlugen in gemeinschaftlichem Einverständniß das Anlehen Demjenigen zu, von dem sie glaubten, er habe das höchste Gebot abgegeben, was sich aber später als irrig erwies, indessen nicht mehr abgeändert werden konnte.

Dies ist das Präzedenz, dessen Ihre verehrliche Commission erwähnt, das sie aber weder näher gekannt hat, noch näher kennen konnte.

Der Landtag von 1820 war durch das Uebergewicht der Regierung in seinen Folgen sehr wohlthätig; aber kein Muster verfassungsmäßiger Behandlung der Geschäfte. Die Regierung wird sich in dieser Beziehung auf die Vorgänge desselben nie berufen, und Sie, meine Herren, werden sich desselben gleichfalls zu enthalten alle Ursache haben.

Dem Großh. Staatsministerium und insbesondere dem Finanzminister, glaubt Ihre verehrliche Commission, sollte der Beirath des landständischen Ausschusses nur angenehm seyn. Es ist in der That so!

Ich muß aber zurückweisen, was mir persönlich nur angenehm seyn könnte. Die Verantwortlichkeit auf den landständischen Ausschuß zu werfen, oder sie wenigstens mit den Mitgliedern desselben zu theilen, hat in einer Sache, bei der in keinem Falle Lorbeeren zu ernten sind, viel Einladendes. Noch einladender wäre es, die ganze Ständeversammlung in's Mitleiden zu ziehen. Die Umständlichkeiten, deren Ihre Commission erwähnt, wären nicht größer, als bei dem landständischen Ausschuß, denn beide hätten nur eine einfache Frage zu beantworten: der Entscheidung des Staatsministeriums zuzustimmen oder dieselbe zu verwerfen. Darin könnte ich also kein Hinderniß finden. Zu kostspielig wäre es auch nicht, die Ständeversammlung einzuberufen, wenn es nicht zweifelhaft wäre, ob ihre Mitwirkung etwas nützen würde, wenn es nicht richtig wäre, was Ihre verehrliche Commission behauptet, daß der Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behalt der Genehmigung der Stände derartigen Geschäften nicht angemessen sei.

Aber wichtiger als alle diese Betrachtungen ist der constitutionelle Punkt. Es soll und darf keine Vermischung der Gewalten eintreten. Dies fordert das Interesse des Landes. Die Stände treten aber aus ihrer verfassungsmäßigen Lage, wenn sie Theil nehmen an Vollzugsverhandlungen, sie sind dann nicht mehr tüchtig zur Controle der Regierung.

Sie sind Niemanden verantwortlich, der ständische Ausschuß ist es auch nicht; sie sind deswegen nicht tüchtig zu Vollzugsverhandlungen. Was scheinbar die ständische Wirksamkeit erhöht, würde sie in der That untergraben und mit der Zeit vernichten. Was die Commission will, ist selbst gegen das ständische Interesse.

Wenn Ihre verehrliche Commission die Entscheidung der Frage, ob ein annehmbares Gebot vorliege, oder wie das niederste annehmbare Gebot zu bestimmen sei, lediglich und ohne alle Beschränkung dem Staatsministerium zu überlassen für bedenklich hält, wenn sie glaubt, bei der großen Wichtigkeit der Sache sei eine Verantwortlichkeit für eine solche gesetzlich überlassene Entscheidung nicht denkbar, wenn sie deswegen noch mehrere Personen in den Rath ziehen will, so hat sie die unbestreitbare Erfahrung aus dem Auge verloren, daß die Verantwortlichkeit mit der steigenden Zahl der Theilnehmer eines Rathes oder einer That sinkt, und nur da besteht, wo sie sich auf wenige Individuen beschränkt.

Wer rathlos seyn will, suche sich viele Rathgeber, wer unverantwortlich seyn will, viele Theilnehmer.

Uebrigens, meine Herren, ist es, wenigstens von meiner Seite — keine neue Theorie, daß die Stände keinen Theil nehmen sollen an dem Vollzug des Anlehengesetzes. Ich habe vor 22 Jahren darüber gedacht, wie heute.

Ich will die Ehre haben, Ihnen einen Bericht vom 25. Juli 1820, den ich damals als Rath des Finanzministeriums verfaßt habe, vorzulesen:

„Beschluß."

„Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit folgender Bemerkung ehrerbietigst vorzulegen."

„Die Bankiers Goll und Haber begehren die Annahme ihrer Propositionen innerhalb wenigen Tagen."

„Wenn Gründe zur Beschleunigung der Sache vorliegen, so können sie doch nie eine Uebereilung rechtfertigen."

„So lange die Stände das Anleihen nicht genehmigt haben, ist eine verbindliche Zusage unter jeder Bedingung rechtlich unmöglich, daher die Beschleunigung der Sache auf der Genehmigung des Anleihens von den Ständen beruht. Ist diese erfolgt, dann kann die Sache einen raschen Gang nehmen, immer ist aber hierbei nothwendig, die ausgedehnteste Konkurrenz eintreten zu lassen, da hierin das einzige Schutzmittel gegen künftige Vorwürfe, daß man das Anleihen wohlfeiler hätte erhalten können, liegt, und es ist dieses um so nothwendiger, je unbedingter der Grundsatz, den Ständen auf die Negoziation und den Abschluß des Anleihens, als Sache des Vollzugs, keinen Einfluß zu gestatten, in Anwendung kommt."

„Da wir in dieser Angelegenheit nur Gutachten zu geben haben, die Entscheidung über die endliche Annahme oder Verwerfung vorkommender Propositionen aber vor großherzogliches Staatsministerium gehört, so sehen wir einer höchsten Entschließung entgegen, ob den Bankiers Goll und Haber nach unserer Ansicht geantwortet werden soll, oder ob und welche andere Maßregeln in gegenwärtigem Fall eintreten sollen."

Dies, meine Herren, war meine Ansicht im Jahr 1820, und sie ist es heute noch und zwar im wahren wohlverstandenen Interesse des Landes.

War damals meine Stimme auch zu schwach, um die im folgenden Monat eingetretene unregelmäßige Geschäftsbehandlung zu verhindern, so hoffe ich, sie soll es heute nicht seyn. Ich hoffe, die Stände des Großherzogthums werden den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie huldigen, welche die Regierung festzuhalten verpflichtet ist.

Bassermann: Meine Herren! Ihre Commission, indem sie verlangt, daß ein Anlehen nur mit Zustimmung des ständischen Ausschusses zugeschlagen werden dürfe, verlangt nichts Verfassungswidriges. Die Verfassung will, daß die Stände die Ausgaben verwilligen, daß keine Ausgabe gemacht werde, ohne Zustimmung der Kammer.

Wenn Sie, meine Herren, ein Anleihen votiren im No-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

minalwerth von 12 Millionen, so wissen Sie nicht, welchen Betrag Sie votiren, wenn Sie nicht bei der Abschließung des Anleihens Ihre Zustimmung zu den Bedingungen desselben vorbehalten; denn von ihnen hängt ab, welches der Effectivbetrag der Schuld ist, die der Staat contrahirt. Verfassungsgemäß ist es nun ohne Zweifel, daß die Stände, wie im Budget ja geschieht, zu bestimmten Summen ihre Zustimmung geben, und es wäre also eigentlich ein Recht der Kammer, hier beim Anleihen mitzuwirken. Zeigt es sich als unthunlich, eine Extrakammer über diesen Punkt zur Schlußfassung einzuberufen, so wird sie doch wohl dem Ausschuß, der von ihr gewählt ist, und der sie repräsentirt, ihr Votum übertragen können. Dies ist meine Ansicht von der Sache, und sie ist, wie ich glaube, vereinbar mit der constitutionellen Monarchie, vereinbar auch mit dem monarchischen Prinzip, womit man heutzutage so viel vertheidigt. Der Herr Finanzminister selbst hat gesagt, wenn ein gewisser Grund nicht da wäre, so wäre es angenehm, die Verantwortlichkeit mit den Ständen zu theilen. Ist nun unser Antrag kein Eingriff in das Vollzugsrecht der Regierung, wie er es auch wirklich nicht ist, so nehme er unser Anerbieten, die Verantwortlichkeit mit ihm zu theilen, an.

Berufen Sie sich nicht auf den Landtag von 1820. Ich habe jenen Landtag auch nicht zu vertheidigen, aber ich weiß doch, daß dieser Landtag der erste war nach Gründung der Verfassung, wo die Regierung noch ein gewisses Uebergewicht auf die Kammer hatte, ohne welches überhaupt die Verfassung noch segensreicher wirken würde.

Gottschalk: Ohne die Bestimmung in diesem Artikel würde ich selbst für ein kleineres Anleihen, wie es von der Regierung verlangt wurde, nicht gestimmt haben und zwar aus dem einfachen Grund, wegen der Stimme meiner Committenten oder der Volksstimme. Es ist auffallend, wenn es heißt, die Landstände sind einberufen, um ein Anlehen von 9 Millionen zu contrahiren, und jetzt verlangt man 14 Millionen.

Die Bestimmung der Commission hat mich aber von dieser Idee abgebracht. Ich glaube, daß es angemessen ist, bei vortheilhaften Bedingungen auf ein höheres Anlehen überzugehen, aber bei ungünstigen sich mit einem kleinern zu begnügen und das Fehlende später nachzuholen. Die Fassung dieses Artikels beruhigt mich und ich halte es im Interesse der Regierung selbst, die Verantwortlichkeit mit dem ständischen Ausschuß theilen zu können. Ich bin zwar weit entfernt, den Herrn Finanzminister controliren zu wollen, denn ich gebe ihm das Zeugniß, daß er das letzte Anleihen unter günstigen Bedingungen für das Land abgeschlossen hat, allein ich glaube, wo es sich um so große Summen handelt, kann die Mitwirkung der Stände, resp. des Ausschusses, nur von guten Folgen seyn. Der Herr Finanzminister hat selbst anerkannt, daß es unter Mitwirkung der Commission gelungen sei, das Gesetz so hübsch zu Stande zu bringen. Dies bringt mich zu dem Schluß, daß die ständische Mitwirkung nur Vortheil bringen kann. Ich glaube auch nicht, daß diese Mitwirkung gegen die Verfassung ist, indem ja dem Ausschuß besonders in Kriegszeiten das Recht eingeräumt ist, bei Anleihen mitzusprechen.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, den Antrag der Commission zu unterstützen, und jetzt schon einem größern Anleihen meine Zustimmung zu geben.

Junghanns: In der Verfassung selbst ist die Ausdehnung der Rechte des landständischen Ausschusses in der Weise, wie die Commission sie beantragt, nicht begründet. Die Verfassung weiß nur von einem Fall, wo außerordentliche Befugnisse ihm zustehen. Das ist der Fall eines Krieges. Die Aufgabe des ständischen Ausschusses ist ferner nicht, in die Verwaltung thätig einzugreifen, sondern sie zu controliren. Der Antrag der Commission will sie erweitern in ersterer Richtung. Liegt dies nicht an sich in der Verfassung begründet, so fragt es sich weiter, ist es nothwendig, ist es zweckmäßig, daß die Rechte des Ausschusses in der beantragten Weise erweitert werden? Die Frage ist verneinend zu beantworten Nothwendig ist es nicht, denn das Gesetz über das Anleihen, von dem es sich handelt, bestimmt genau die Grenzen desselben, sowie die Formen, unter denen es abgeschlossen werden soll, in Bezug auf den Zinsfuß. Zweckmäßig ist es nicht, weil es nicht gut ist, wenn zu viele Personen bei einem Geschäfte mitwirken, wo Schnelligkeit und Geheimniß, Verschwiegenheit vor Allem nöthig sind, um es mit Vortheil abzuschließen. Es ist aber um so weniger Veranlassung da,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hier eine hemmende Fessel der Regierung anzulegen, als es eine Thatsache ist, daß die von Baden abgeschlossenen Anlehen mit solcher Geschicklichkeit, solchem Vortheil für das Land abgeschlossen worden sind, daß sie auch Nachbarstaaten zum Muster wurden. Die Regierung aber, so ist meine Ueberzeugung, wird nie darauf eingehen, das Gesetz gut zu heißen, wenn es solche, sie beschränkende Bestimmungen enthält. Die Kammer kann nicht eine Vollzugsbehörde werden.

Ich stelle daher den Antrag, in den betreffenden Paragraphen die Sätze, welche das Mitwirkungsrecht des ständischen Ausschusses in Anspruch nehmen, zu streichen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Rindeschwender: Diesmal bin ich in der Lage, gegen meine Gewohnheit der Commission untreu zu werden. Ich habe der Commission zugestimmt, als dieser Zusatz vorgeschlagen wurde, allein ich habe mich überzeugt, daß er nicht wohl durchzuführen ist oder nicht durchgeführt werden sollte, und ich stimme heute für die Weglassung dieses Zusatzes aus ganz einfachen Gründen. Einmal, meine Herren, nehmen wir bei der Wahl des ständischen Ausschusses nur Rücksicht auf seine Aufgabe als controlirende Behörde, auf seine Qualification im Staatsrechnungswesen, und in der Zuversicht, daß er ein selbstständiges, freimüthiges Urtheil habe, aber dazu wählen wir ihn nicht, daß er sich in Geldspeculationen einlasse und eine entscheidende Stimme bei Anleihen habe. Zum Andern wünsche ich, daß bei solchen Anleihen so wenig Personen als möglich mitwirken, da das Geheimniß bei Vielen nie so gewahrt ist, als bei Wenigen, und aus diesem Umstande, wo die Soumissionen versiegelt auf dem Tisch liegen und erst nach Verlauf von 2mal 24 Stunden die Bestimmung über den niedersten Preis eintreten soll, leicht ein Mißstand oder Nachtheil herbeigeführt werden könnte, welchen das Land dann auf irgend eine Art theuer zu bezahlen hätte.

Ferner ist mir der Grund ein besonders einleuchtender, daß der Ausschuß eigentlich nur eine Controle der Regierung seyn soll, und nicht selbst verantwortlich seyn muß. Die Kammer hat genug gethan damit, daß sie mitgewirkt hat, ein Gesetz zu Stande zu bringen, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes berathet und entwirft und vorschreibt, nur unter diesen Bedingungen darf das Anleihen zu Stande gebracht werden.

Wir wollen ihr dann das weitere Recht reserviren, mit dem Hrn. Finanzminister zu rechten, wenn er nicht that, was er sollte.

Ich gehe von dem Antrag ab, den wir gemacht haben. Aber damit bin ich nicht einverstanden, daß er verfassungswidrig sei. Er kann ja nur zur Ausführung kommen, wenn er die erste Kammer durchlaufen hat. Wir können die ganze Verfassung ergänzen und erläutern, wenn die andern zwei Faktoren zustimmen, allein ich finde diese Erläuterung nicht klug und darum stehe ich davon ab.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nicht behauptet, daß ein solcher Beschluß, wenn er zu Stande komme, verfassungswidrig sei. Nein! ich sage nur, wenn auch die Regierung beistimmte, wäre er nicht constitutionell, nicht im Geiste unserer Verfassung.

Sander: Wenn es sich davon handelte, dem landständischen Ausschuß irgend eine Wirksamkeit in Beziehung auf die Verhältnisse des Staates zu geben, so würde zur Erläuterung dieser Frage es wohl vor Allem nothwendig seyn, daß man das Wesen des landständischen Ausschusses untersucht. Thue ich dieses mit einem Blick nach andern constitutionellen Staaten, so finde ich, daß England und Frankreich keinen parlamentarischen Ausschuß haben, aber ich finde ihn in den meisten constitutionellen deutschen Staaten. Untersuche ich den Gang der Ausbildung landständischer Verfassungen in Deutschland und also auch die Frage, woher der Ausschuß kommt, so finde ich — ich kann wohl sagen unwiderlegbar — daß der landständische Ausschuß eine öffentliche Einrichtung ist, die Deutschland eigen ist. So lange, als es Landstände gibt in Deutschland, in seinen verschiedenen Staaten, eben so lange hat immer das Institut eines Ausschusses bestanden. Dieser Ausschuß ist mehr oder weniger zusammengesetzt gewesen aus Repräsentanten der einzelnen Stände und war dazu bestimmt, die Rechte und Befugnisse der Landstände, so lange sie nicht versammelt waren, auszuüben unter bestimmten Gesetzen und Verordnungen. Dieser landständische Ausschuß ist auch in dieser Richtung auf die meisten deutschen Verfassungen übergegangen. Wir finden deutsche Verfassungen, wie z. B. die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würtembergische, wo der landständische Ausschuß eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit und Macht — ich kann sagen, jener der Stände selbst beinahe gleichkommenden, — besitzt. Er wird dort blos dazu verwendet, daß er Gesetze, welche die Regierung an die Kammer bringt, vorbereitet und dieser vorlegt. Es sind in den landständischen Verfassungen Deuschlands die Bestimmungen über den ständischen Ausschuß sehr verschieden, aber als Hauptgrundsatz, welcher alle durchweht, wird man den aufstellen können, daß der Ausschuß die bestimmten Rechte auszuüben hat, welche ihm die Verfassung gibt.

Dieses ist auch in unsere Verfassung aufgenommen. Der §. 51 sagt ausdrücklich: „Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist."

In dieser Beziehung kann man darum nicht sagen, daß, wenn wirklich die Kammer beschließen würde, den Paragraphen, wie er vorgeschlagen wird, anzunehmen, ein Satz vorgeschlagen sei, welcher der Verfassung widerspreche. Die Verfassung anerkennt, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, daß noch viele andere Geschäfte, außer denen, welche in der Verfassungsurkunde genannt sind, dem ständischen Ausschuß übertragen werden können. Man hat zwar gesagt, der Antrag der Commission in Beziehung auf den Ausschuß sei wenigstens im Widerspruch mit dem Grundsatz und Geist der Verfassung, daß die Frage, unter welchen Preisen das Anleihen zuzuschlagen sei, eine Frage sei, deren Entscheidung der Kammer nicht zustehe. Nun wird man aber nicht behaupten können, daß es eine Verfassungswidrigkeit oder auch nur eine zu weit gehende Handlung sei, daß die Kammer nicht nur die Summe des Anleihens mit zwölf Millionen votirt, sondern auch die Art und Weise bestimmt und bis auf's Kleinste bestimmen könnte, in welcher die Zuschlagung erfolgen solle. Es ist dieß durchaus nicht eine reine Sache des Vollzugs. Also nicht zu widersprechen ist, daß die Größe nur von der Soumission abhängt, und daß die Kammer nothwendigerweise auch das Recht haben muß, die Summe der Soumission zu bestimmen. Man hat auch nicht vorgebracht, daß die Kammer nicht dieses Recht habe, sondern man sagt nur, die Kammer könne dieses Recht nicht ausüben, weil sie nicht so lange versammelt bleibe, als zu dem Geschäfte nöthig sei.

Kann aber die Kammer aus formellen Gründen dieses Recht nicht ausüben, so mag es dem Ausschuß übertragen werden, bei welchem jene Gründe wegfallen, denn das Recht, das in dieser Beziehung die Kammer hat, muß sie auch dem Ausschuß übertragen können. Man sagt, die Kammer und der Ausschuß seien keine Vollzugsbehörden; aber im Gesetz selbst sind unzweifelhafte Vollzugsbestimmungen enthalten, so z. B. die Bestimmungen über den Zinsfuß.

Die Gründe gegen den Commissionsantrag sind daher weder in der Verfassung, noch im Vollzugsrecht der Regierung begründet. Sie werden einzig hergenommen vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, indem viele Rathgeber bei solchen Geschäften nicht gut seien. Aber auch hierauf kommt es nicht an, sondern die Frage ist die, ob zwei Factoren beim Abschluß des Anlehens mitwirken sollen, oder nur einer, ob Stände und Regierung, oder letztere allein. Ist ersteres der Fall — und ich glaube, es ist so — so kommt es auf zehn Personen mehr oder weniger nicht an. Die Regierung will sich allein den Vollzug des Geschäftes und dadurch größeres Recht vorbehalten. Das ist nicht im Interesse der Kammer, daher auch kein Grund vorhanden, vom Commissionsantrag abzugehen. Ich sehe keine Ueberschreitung der Befugnisse der Kammer darin, ich sehe auch nicht ein, daß überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, daß die Kammer sich dieses Rechtes begibt. Ich glaube, wir könnten um so mehr auf dieser Bestimmung bestehen, als wir aus der Verfassung und dem Amortisationskassegesetz nachweisen können, daß hier die Einwirkung des Ausschusses bestehe, daß man beweisen kann, daß diese Einwirkung keine Ueberschreitung der Bestimmungen der Verfassung ist, sondern daß sie durchaus nichts anderes ist, als die sachgemäße Ausdehnung eines Rechtes des landständischen Ausschusses, welches er schon besitzt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Herr Abgeordnete

Sander behauptet, es solle blos geschehen, was in der Befugniß der Kammer liege, so irrt er, denn der Ausschuß hat nur einen guten Rath zu geben, den das Staatsministerium annehmen kann oder nicht, wie den Rath eines einzelnen Ministeriums auch. Ich wiederhole es, die Mitwirkung vieler Personen zu einem solchen Geldgeschäft ist durchaus nachtheilig. Je weniger Personen dabei beschäftigt sind, desto besser ist es, und am besten vielleicht wäre es, wenn nur Einem solche Geschäfte übertragen würden, wie in Frankreich. Geheimniß, Verschwiegenheit ist hier das Wesentliche, wie in der Diplomatie. Wer am besten zu schweigen weiß, ist in der Regel der beste Diplomat.

Rettig: Ich hatte die Absicht, keinen Theil an der Diskussion zu nehmen, weil ich glaubte, der gründliche Vortrag des Herrn Finanzministers werde hinreichend die Sache aufklären. Da sich übrigens die Diskussion weiter verbreitet hat, so wünsche ich, die Sache auf drei Fragen zurückzuführen:

1. Hat der Ausschuß Vollmacht, auf die hier beabsichtigte Weise mitzuwirken? Die Verfassung sagt nein. Darüber sind, soviel ich vernommen habe, alle Sprecher einig, namentlich auch der Abg. Sander, daß im Grundgesetz diese Vollmacht nicht enthalten ist.

2. Soll ihm eine ausgedehntere Vollmacht, als ihm die Verfassung gibt, jetzt eingeräumt werden? Auch darüber ist man einig, daß dieß nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könnte, also mit Zustimmung aller drei Faktoren.

3. Es kommt die weitere Frage: Kann die Kammer ihre Zustimmung zum Anlehen an Bedingungen knüpfen? Ja, aber nur an solche, wozu sie verfassungsmäßig berechtigt ist, wozu die Regierung ihre Einwilligung gibt. Wohin würde es führen, wenn die Kammer die Ausführung des Anlehens an Bedingungen knüpfen wollte, die nicht ausführbar sind? Die Regierung müßte auf der Stelle eine neue Kammer berufen.

Wahr ist, daß Vollzugsbestimmungen schon im Gesetz selbst enthalten sind, allein sie sind darin mit Zustimmung der Regierung. Ich habe früher an Debatten Theil genommen, wo man die Rechte des Ausschusses zu beschränken suchte. Jetzt sucht man sie zu erweitern, nicht im Interesse der Kammer.

Es ist daran erinnert worden, daß in andern Ländern der Ausschuß größere Vollmacht habe. Das ist wahr, aber es ist ein Unterschied zwischen jenem Ausschuß und dem Ausschuß einer Volkskammer. Jene Ausschüsse waren solche, welche aus Geborenberechtigten hervorgegangen waren. Unser Ausschuß hat enge Gränzen. Er soll controliren und wachen über die Amortisationskasse. Alles Andere muß hervorgehen aus der Zustimmung der drei Factoren der Gesetzgebung. Dieser Fall ist nicht vorhanden, und da ist es natürlich, daß wir uns an den Wortlaut unseres Grundgesetzes, nämlich daran halten müssen, daß das Beschließen Sache der drei Factoren, das Vollziehen Sache der Regierung ist.

Finanzminister v. Böckh: Je mächtiger der Ausschuß, desto schwächer die Kammer.

Sander: Je mehr Rechte der Ausschuß hat, desto mehr Rechte haben die Stände.

Schaaff: Das ist unrichtig. Wenn der Ausschuß bei dem Vollzug mitwirkt, muß die Kammer dann ehrenhalber schweigen, selbst wenn etwas Ungeschicktes begangen worden wäre. Meine Herren! Es ist von Uebergriffen der Comission in die Rechte der Krone gesprochen worden. Man hat bereits die Commission gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen und ich muß als Mitglied der Commission dasselbe thun. Uebergriffe in die Rechte der Krone hat die Commission nicht beabsichtigt. Die Commission hat auch nicht behauptet, daß die Verfassung dem Ausschuß das Recht gebe, bei dem Vollzug des Anleihens mitzuwirken, sondern sie wollte nur, daß ein neues Gesetz ihm diese Befugniß einräume, was ja nicht geschehen kann, ohne Sanction des Regenten. Der Vorwurf des Uebergreifens wäre also ungegründet. Uebrigens waren die Stimmen wegen dieses Artikels in der Commission schon getheilt, mehrere mit mir gaben schon dort dem gewichtigen Einwurfe des Herrn Finanzministers nach. Für die Mitwirkung des Ausschusses konnte ich mich nie bestimmen; eifersüchtig gegen dessen Machterweiterung wünschte ich, die Kammer selbst sollte gehört werden. Aber ich habe mich überzeugt, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dies nicht zweckmäßig wäre und dazu viel Geld kosten würde.

Man hat sich auf das Ausland berufen und der Abg. Sander hat namentlich England und Frankreich citirt. Es ist bereits bemerkt worden, wie es dort gehalten wird. Dort votiren die Stände Millionen und Milliarden in einem Artikel und damit ist das Gesetz fertig. Alles Andere ist als Sache des Vollzugs dem Ministerium überlassen. Ich stimme mit dem Antrag des Abg. Junghanns, welcher, wie mir scheint, bis jetzt eine Widerlegung in der Kammer nicht gefunden hat.

Seltzam: Ich glaube, die Sache ist erschöpft und zur Abstimmung reif. Die Geschäfte, welche die Verfassung dem Ausschuß zugewiesen hat, sind klar aus dem §. 51 der Verfassungsurkunde zu entnehmen. Ihm eine weitere Ausdehnung zu geben, dazu liegt kein Grund vor. Es ist, wozu der Ausschuß nach dem Antrag der Commission mitwirken soll, lediglich nur Sache des Vollzugs. Ich glaube, die Kammer sollte ihr Verwillungsrecht durchaus nicht mit dem Vollzug verbinden.

Ich stimme aus Ueberzeugung für den Antrag des Abg. Junghanns.

Trefurt: Wenn der Abg. Sander bemerkt hat, es seien schon Vollzugsbestimmungen im Gesetz enthalten, so ist das richtig. Jedes Gesetz wird so gegeben, aber die Bestimmungen dürfen nicht so beschaffen seyn, daß der Ausschuß am Vollzug Theil nimmt. Wenn Sie eine Bestimmung geben, welche dieses Wesen verwischt, so ist sie, wie der Herr Finanzminister mit Recht bemerkt hat, inconstitutionell, sie würde nicht im Geist unserer Verfassung seyn.

Der Abg. Bassermann hat wohl Recht, wenn er sagt, es ist blos eine Nominalbewilligung, wenn wir sagen, wir bewilligen 12 Millionen, allein es ist das Gesetz, das wir heute berathen, von der Beschaffenheit, daß es nicht möglich ist, eine ganz bestimmte Summe zu bezeichnen. Wir könnten in unser Gesetz die Bestimmung aufnehmen, diese 12 Millionen dürfen nicht weiter als auf so und so viel kommen. Das ist aber nicht möglich, daß dieß in der Gesetzgebung bestimmt wird. Die Commission ist darauf gekommen, man könne diese Bestimmung nicht aufnehmen. Darum läßt man den Ausschuß am Vollzug Theil nehmen. Ich stimme gegen den Commissionsantrag.

v. Itzstein: Ich werde an dem Antrag der Commission festhalten; doch, nachdem der Abg. Sander Alles bemerkt hat, was ich anführen wollte, so verzichte ich auf eine weitere Ausführung. Nur über einen einzigen Punkt will ich mir eine Bemerkung erlauben.

Der Herr Finanzminister sowohl als mehrere Mitglieder der Kammer glauben, daß durch den Commissionsantrag die Vollzugsrechte der Krone beeinträchtigt würden. Und dennoch geben sie dem Ausschuß, den der Herr Finanzminister hier nicht einwirkend sehen will, in einem andern Punkt, nämlich wo es sich um Anleihen bei Kriegszeiten handelt, Ermächtigungen und Befugnisse, die gewiß zum Vollzug gehören. Nach dem Art. 63 Nr. 1 der Verfassung hat der Ausschuß das Recht, zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abzuordnen, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Es hat der Ausschuß ferner das Recht, zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Also auch dort handelt es sich um den Vollzug. Endlich hat er das Recht, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der im Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben. Ich meine, alles dieses ist auch nur Vollzug, und wenn der Ausschuß da mitwirken darf, wird es ihm auch gestattet seyn, in dem Fall mitzuwirken, für welchen die Commission den Antrag gestellt hat.

Finanzminister v. Böckh: Was hat er für ein Recht bei diesen Stellen? Er hat das Recht, zu sehen und zu hören, was vorgeht. Er hat aber keine Entscheidung zu geben.

v. Itzstein: Davon steht kein Wort in der Verfassung, so wenig, als ich zugeben kann, daß der Ausschuß da, wo er berufen wird, bei außerordentlichen Fällen nach §. 51 mitzuwirken, nur einen guten Rath zu geben hat,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn es heißt ausdrücklich, Zustimmung hat er zu geben.

Finanzminister v. Böckh: Hier bei der Amortisationskasse in keinem Fall. Er kann sehen und hören, was vorgeht; er kann sich überzeugen, daß Alles in Ordnung zugegangen ist, aber er hat nicht zu entscheiden, wie gehandelt werden soll.

Die Kammer beschließt nunmehr, daß die Diskussion geschlossen werde, nachdem noch der Berichterstatter gehört worden sei.

Hoffmann: Man hat behauptet, der Antrag der Commission beabsichtige, dem Ausschuß eine Theilnahme an der Verwaltung zu geben. Ich sage, das ist nicht der Fall. Es ist der Antrag der Commission lediglich eine Uebertragung der Rechte der Kammer auf den Ausschuß. Man hat behauptet, es stehe dieser Antrag nicht mit dem Geiste der Verfassung im Einklang, weil er sich nicht lediglich auf die Frage beschränke, ob ein Anleihen gemacht werden soll. Auch das ist nicht der Fall. Der Antrag der Commission bezieht sich lediglich auf diese Frage. Man darf nicht die beiden Artikel allein in's Auge fassen, sondern muß damit auch den Art. 18 in Verbindung bringen. Dort ist die Größe des Anleihens bestimmt, welche die Commission annehmen will und in dieser Beziehung ist keine Schranke festgesetzt. Es ist die Größe des Anleihens abhängig gemacht von der Annehmbarkeit der Bedingungen, welche von den Unternehmern angeboten werden. Bis zu einem gewissen Betrag ist die Regierung ermächtigt, ein Anlehen für sich abzuschließen. Sie soll ein größeres auch abschließen können, wenn es unter günstigen Bedingungen geschehen kann. Nur von letztern soll der Ausschuß sich überzeugen. In Betreff der Bemerkungen des Berichts über das Anlehen von 1820 beziehe ich mich auf das damals proponirte Finanzgesetz, §. 47, worin ausdrücklich die Mitwirkung des landständischen Ausschusses bei dem Anlehen vorbehalten wurde. Will man sich an dem Ausdruck Zustimmung stoßen, so habe ich nichts dagegen, wenn das Wort Beirath dafür gesetzt wird. Ich halte dieß sogar für besser, weil es die Verantwortlichkeit der Minister größer macht. Aber auch ohne Beirath des Ausschusses der Regierung Alles zu überlassen, ist zu viel verlangt. Verfassungswidrig ist es nicht, denn wir geben ja zu, daß zu unserm Antrag der Beitritt der ersten Kammer und der Regierung gehöre und daß ohne die Zustimmung aller Factoren das Gesetz wieder zurückgehen müßte. In andern Fällen könnte dieß nicht geschehen, weil es ein Finanzgesetz ist, wo die Stimmen zusammengezählt werden. Wenn andere Schranken irgendwo gefunden werden könnten, würde ich mich gerne dazu verstehen. Allein wir konnten sie nicht finden. Das Einzige, was in Betrachtung gezogen werden kann, ist, ein Minimum der Annehmbarkeit in Prozenten anzugeben. Allein es vergehen Monate bis dorthin, wo das Anleihen gemacht werden kann, und bis dahin ändern sich die Curse der Papiere. Ich glaube, die Kammer sollte beim Antrag der Commission stehen bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe. Die Regierung wird den §§. 15 und 16 ihre Zustimmung nicht geben. Was die erste Kammer thun wird, weiß ich nicht. Sie kennen mich, meine Herren, Sie wissen, daß ich solche Behauptungen nicht leichthin abgebe. Ich weiß, was ich sage, und was ich zu erklären befugt bin.

Es erfolgt die Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Junghanns,

„die Zustimmung des ständischen Ausschusses wegzulassen,"

wird angenommen.

Mit dieser Weglassung werden angenommen die §§. 15 und 16. (Art. 17 bleibt weg).

Die Artikel 16 und 17 lauteten nach dem Commissionsantrag:

Art. 16.

„Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des

Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll."

Art. 17.

„Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschuß werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassegesetzes gepflogen und dem nächsten Landtag vorgelegt."

Zu Art. 18.

„Wird keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren."

„Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen."

Hoffmann: Hier wird das Wort „auch" beizufügen seyn.

Knapp: Für den Fall, daß ein Anleihen auf Subscription zu Stande kommen sollte, muß ich wünschen, daß es nicht gehalten wird, wie beim Anlehen im Jahr 1820, wo man die Stiftungen angewiesen hat, ihre vorräthigen Kapitalien bei diesem Anlehen anzulegen. Dadurch sind dieselben dem gewöhnlichen Verkehr entzogen und in Folge dessen der Zinsfuß auf eine, den geldbedürftigen Landmann sehr drückende Höhe getrieben werden.

Ich wünschte eine Vorschrift hiernach an die Verrechner der Stiftungen.

Es ist nöthig, daß die Regierung in dieser Beziehung eine Versicherung gibt, denn der Zinsfuß wird sonst durch Wucher in die Höhe getrieben.

Rindeschwender: Der Abg. Knapp spricht von dem zweiten Fall, wornach das Geld im Land zusammengebracht werden soll. Ich glaube nicht, daß die Regierung beabsichtigt, das Geld aus den Stiftungen zu ziehen, die es wahrscheinlich auch nicht so leicht geben werden.

Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich von dem Rechte der Stiftungen, ihre Kapitalien da anzulegen, wo sie es für gut finden. Sie hierin zu beschränken, wäre nicht angemessen, noch weniger, sie zur Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse zu nöthigen. Uebrigens glaube ich auch nicht, daß, wenn ein Anleihen im Wege der Subscription gemacht werden sollte, die Stiftungen sich dabei besonders interessiren werden, denn die meisten haben ihr Geld schon ausgeliehen.

Gerbel: Der Abg. Knapp hat seinen Zweck erreicht, wenn nichts Positives geschieht, wenn man die Stiftungsverwalter nicht anweist, Bedacht zu nehmen, ihre Gelder dahin abzugeben. Wenn das nicht geschieht, so ist geschehen, was er haben will. Er will nämlich nicht eingewirkt haben, daß die Kapitalien aus den Stiftungen für das Anlehen verwendet werden, damit dem Landmann das Geld nicht entgeht und er nicht genöthigt ist, anderwärts Kapitalien zu höheren Prozenten aufnehmen zu müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche nicht, daß irgend Jemand in Beziehung auf die Anlage seines Kapitalvermögens eine Schranke gesetzt werde, am wenigsten zum Vortheil der Staatskasse.

v. Itzstein: Von den in meiner Nähe sitzenden zwei Bürgern erfahre ich so eben, daß die Erscheinung, von welcher der Abg. Knapp gesprochen hat, wirklich eingetreten und der Zinsfuß dadurch auf 6 Prozent getrieben worden sei. Wünschenswerth ist es allerdings, daß diejenige Beschränkung eintrete, welche eintreten kann, ohne ein Unrecht zuzufügen.

Der Artikel 18 wird hierauf angenommen.

Sander: Das Gesetz, welches so eben mit dem letzten Paragraphen in der Diskussion erledigt worden ist, das Gesetz, welches früher von der Kammer angenommen worden ist, handelt über die Frage, wie groß das Anleihen für die Eisenbahn seyn soll, und unter welchen näheren Bestimmungen und Formen es zu Stande kommen und verwaltet werden soll. In dieser Beziehung erkläre ich, habe ich gegen das frühere und das gegenwärtige durchaus keinen Anstand. Ich anerkenne als Mitglied der Commission, daß der Herr Finanzminister bei Berathung des Gesetzes gesucht hat, in der Frage der Höhe des Anleihens, in der Frage, wie das Anleihen auf die zweckmäßigste Weise zu erhalten sei, sich vollständig mit uns zu vereinbaren. Daß die Frage, ob der landständische Ausschuß zustimmen soll, von der Kammer nicht angenommen worden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, auch diese Entscheidung der Kammer ist kein Grund für mich, das frühere und das jetzige Gesetz nicht anzunehmen. Ich glaube, daß mit diesem Gesetz das Möglichste gethan ist, um dem Lande das Anlehen zu guten Bedingungen zu verschaffen. Allein das kann mich nicht bewegen, nunmehr dem Gesetz meine Zustimmung zu geben. Ist auch die Frage allerdings erledigt, daß das Anlehen zu Stande kommen wird, so muß ich mich doch auch fragen, wozu wird das Geld verwendet und ist in dieser Beziehung Alles geschehen, um dem Lande eine Sicherheit zu gewähren, daß die große Schuldenlast von zwölf Millionen auch gut verwendet wird? In beiden Gesetzen, welche angenommen worden sind, ist darüber lediglich nichts enthalten, und der Herr Finanzminister wird vielleicht sagen, diese Frage über die Garantie für die gehörige Verwendung des Anlehens gehöre nicht hierher. Allein ich kann mich dabei nicht beruhigen. Wir haben ein Gesetz, welches bestimmt, wie die Eisenbahn gebaut werden soll. Dieses Gesetz schreibt eine bestimmte Richtung der Eisenbahnlinie vor. Dieses Gesetz ist bei dem Anlehen lediglich nicht erwähnt, sondern es ist nur ganz allgemein gesagt, zum Eisenbahnbau ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, das Anlehen aufzunehmen. Ich frage mich nun: wäre ich geneigt, auf das Land ein Anlehen von zwölf Millionen zu übernehmen, wo keine Bestimmung vorhanden ist, wie es zu verwenden sei, wo es in der Hand der Verwaltung liegt, die Eisenbahnlinie zu führen, wie sie will? Ich könnte unter keiner Bedingung einem solchen Anlehen die Zustimmung geben, und doch scheint mir, meine Herren, daß in dem Gesetz über das Anlehen zum Eisenbahnbau keine Erwähnung des früheren Gesetzes über den Gang der Linie geschehen ist. Es scheint mir, daß, wenn ich keine Garantie über die Einhaltung der früheren Linie erhalte, ich keine Verwilligung geben kann. Wir haben erst neulich in der Kammer die Frage über den Ausgang der Bahn an der Schweizergrenze berathen. Es ist von der Kammer beschlossen worden, man soll einen Wunsch aussprechen, dahin, daß die Eisenbahn in Lörrach ausmünde und nicht bei Weil. Die damals anwesenden Regierungscommissäre haben über die Geneigtheit der Regierung zur Erfüllung dieses Wunsches lediglich nichts gethan. Wir wissen nichts, als daß man über diesen Ausgang mit dem Canton Basel in Unterhandlung stehe. Wir können auf diese Verhandlung keinen Einfluß äußern. Wir wissen nicht, ob diese Verhandlung nicht vielleicht dahin ausgeht, daß die Eisenbahn nach Basel geführt wird unter Bedingungen, welche vielleicht hinsichtlich des Geldpunktes vortheilhaft scheinen, aber für das Land keine Gewähr leisten, daß die Eisenbahn dem Land zu gut kommt. Das Gesetz von 1838 spricht, daß die Eisenbahn nur bis an die Schweizergrenze geführt werde. Ich glaube darum auch, sagen zu können, daß viele Mitglieder der Kammer die Absicht haben, die Verwilligung des Anlehens nur nach dem Gesetze von 1838 zu geben, also die Gelder im Betrag von zwölf Millionen nur dazu zu verwenden, daß gebaut wird bis an die Schweizergrenze. Ich glaube nicht, daß wir damit, daß in dem Gesetze nichts von der Richtung der Bahnlinie nach dem früheren Gesetz erwähnt ist, vorhaben, der Regierung allgemeine Ermächtigung zu geben, sich mit Basel zu verständigen und die Bahn auf Kosten des Landes nach Basel hinein zu führen. Ist mir das ein Anstand gegen die Verwilligung, so vergrößert sich dieser Anstand noch in Beziehung auf den Anfang der Bahn von Mannheim aus.

Nach dem Gesetz von 1838 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Eisenbahn ausgeführt werden soll von Mannheim nach Carlsruhe, Rastatt ꝛc. Es ist also nach dem Gesetz rechtlich anzunehmen, daß die Gelder für den Eisenbahnbau nur gegeben werden für die eben bezeichnete Richtung, wie sie das Gesetz von 1838 vorschreibt. Man hat nun in öffentlichen Zeitungen gelesen, daß der Vertrag, welcher geschlossen war mit Hessen über die Bildung einer Aktiengesellschaft rücksichtlich des Baues einer Eisenbahn von Mannheim nach Darmstadt und Frankfurt, sein Ende erreicht habe, daß eine Actiengesellschaft sich nicht bilde. Man hat in Zeitungen zu lesen gehabt, daß die Darmstädter Landstände, insbesondere die zweite Kammer, der hessischen Regierung die Ermächtigung ertheilt habe, einen Bau der Eisenbahn auf Landeskosten durch Darmstadt in der Weise zu führen, daß die Bahn an die badische Grenze sich ausmünde in der Richtung der Bergstraße.

Ich habe ein kurzes Gedächtniß für Vieles, was in geheimer Sitzung vorkommt. Ich weiß nicht, was in der ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heimen Sitzung in dieser Sache beschlossen worden ist, aber ich weiß, daß aus dem Umstand, daß der Vertrag von Darmstadt nach der Erklärung der hessischen Kammer und nach dem Sachverhalt dadurch aufgehört hat, weil keine Actiengesellschaft sich bildete, daß früher oder später die Frage zur Erwägung kommen muß, wie die Fortsetzung der Bahn von Mannheim und Heidelberg gegenüber den Bahnen aus dem Norden von Deutschland herzustellen ist für das Bedürfniß, welches abermals nicht bei uns durch ein Gesetz bestimmt ist. Für die Verwendung der verwilligten Gelder haben wir also keine Garantie, als die, daß die badische Regierung in Vereinbarung mit der darmstädtischen treten und dann einen Vertrag abschließen wird, welcher ohne Zustimmung der Landstände uns die Verbindlichkeit auflegen soll, die Gelder, welche nöthig sind zur Verlängerung der Bahn, auf uns zu übernehmen, welcher es nothwendig macht, unbedingt nothwendigt macht, daß die Gelder, welche aus dem Anlehen flüssig werden, nicht nur verwendet werden nach dem Gesetz zur Richtung der Bahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze, sondern auch verwendet werden abwärts nach Darmstadt. Die Summen sind für eine kurze Linie, um welche es sich hier handelt, für die Verbindung von Mannheim an die darmstädter Grenze oder von Heidelberg an die hessische Grenze nicht unbedeutend.

Haben wir sie ohne weiteres aus dem Anlehen zu schöpfen, so wird dieses eine Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1838 involviren, weil dort der Bau nur bestimmt war von Mannheim über Heidelberg nach Karlsruhe, und weil wir keinen Ausspruch gethan haben, auch Staatsgelder zu bewilligen für eine Eisenbahn von Heidelberg oder Mannheim nach Darmstadt. Ueber diese Frage können wir hier bei diesem Gesetz nicht so kurzhin wegkommen. Ich glaube, es kann nicht im Sinn der Kammer liegen, das Anlehen zu bestimmen, ohne zu wissen, daß diese 12 Millionen nur nach dem Gesetz von 1838 verwendet werden. Es kann nicht in ihrer Absicht liegen, die Regierung dahin zu ermächtigen, nicht nur ihre diplomatischen Verhandlungen in Beziehung auf die Ausmündung an der Schweizergrenze zu pflegen, sondern auch die Bahn nach Darmstadt zu führen, ohne daß wir unsere Zustimmung dazu gegeben haben, welche nothwendig ist, wo ein solcher Vertrag eine Verwendung von Staatsgeldern in Aussicht stellen wollte. Ich sehe mich darum genöthigt, um die mit dem Anlehen in Verbindung stehende Frage zu sichern, einen besondern Antrag zu stellen zum Schluß des Gesetzes, einen Antrag, der dahin geht, daß man beifüge:

„Die durch das Anlehen eingehenden Gelder dürfen nur zum Bau der Eisenbahn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1838 verwendet werden."

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, weil er keine andere Richtung hat als die, das Gesetz von 1838 aufrecht zu erhalten, und der Kammer die Möglichkeit zu geben, wenn eine andere Bahn gebaut werden wollte, zu verhindern, daß das Geld nicht dazu verwendet wird. Ich könnte mich auch damit beruhigen, wenn man in dem vorgehenden Gesetz eine ähnliche Bestimmung hineinlegte. Daß man nur allgemein von dem Eisenbahnbau spricht, das erregt in mir Besorgnisse, daß man das Gesetz von 1838 verlassen könnte, daß wir also keine Garantie haben, daß diese 12 Millionen nur dazu verwendet werden, was wir auf dem Landtage von 1838 genehmigt haben.

Finanzminister v. Böckh: Wenn es nicht gegen den parlamentarischen Gebrauch wäre, würde ich im Interesse der Zeitersparniß den Redner im Laufe seines Vortrags unterbrochen haben. Ich kann dem Herrn Abg. Sander kurz nachweisen, daß seine Besorgniß ganz ungegründet ist. Sie erhalten an jedem Landtag über Alles, was geschehen, Nachweisung und ebenso über Alles, was in der nächsten Periode geschehen soll. Wenn der Herr Abg. Sander das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse anzusehen die Güte haben will, so wird er finden, daß nicht über das Anlehen disponirt ist, nicht über 12 Millionen, sondern nur über 6,322,000 fl., über diejenige Summe, welche verwendet werden soll auf die Bahnstrecke, worüber man sich schon verständigt hat. Die weitere Disposition wird jedesmal im Budget vorkommen. Da fragt es sich, was soll geschehen, zu welchem Zwecke sollen die Gelder verwendet werden. Wie die Bahn bis an die Schweizergrenze, bis Basel oder Lörrach geführt wird, das wird später zur Sprache kommen. Ich glaube, der Herr Abg. Sander kann in dieser Beziehung beruhigt seyn.

Sander: Da wird am Ende auch daraus folgen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wir die Summen nicht gerade geben, um sie auf die Eisenbahn zu verwenden, denn wenn der Herr Finanzminister sagt, ich habe das Recht, das gegenwärtige Budget zu untersuchen, so sage ich, dann hätte ich nicht 12 Millionen zu verwilligen. Der Herr Finanzminister wird mir zugeben, daß er in einer Budgetperiode nicht 12 Millionen verwenden kann. Wir sagen, daß wir die 12 Millionen auf den Eisenbahnbau verwendet wissen wollen. Aber zu welchem?

Finanzminister v. Böckh: Sie dürfen nur nachsehen, was im Budget steht. Wir werden vom Anlehen nicht mehr verbrauchen, als nothwendig ist, um die Bedürfnisse zu bestreiten; welche die Zustimmung der Stände erhalten haben.

Weller: Ich halte allerdings auch für höchst wichtig, daß im Gesetz bestimmt werde, daß das Anleben nur zum Bau der Eisenbahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze verwendet werde.

Der Herr Abg. Sander hat sich hierüber so einfach und gründlich ausgesprochen, daß ich seinem Vortrag nichts weiter beifügen will, als daß ich seinen Antrag unterstütze.

Gottschalk: Ich kann dem Abg. Sander für seine Aufmerksamkeit nur danken, die er bei dieser Gelegenheit bethätigt hat. Ich stimmte den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bei, in der Meinung, daß in Beziehung auf den Anschluß der Bahn nach den Beschlüssen der Kammer vorgefahren werde. Ich wünsche, daß man wisse, wozu die große Summe von 12 Millionen verwendet werde.

Bader: Der Herr Finanzminister hat dem Abg. Sander schon nachgewiesen, daß sein Antrag in Beziehung auf die Verwendung dieser Gelder durchaus unnöthig sei, weil das Budget jeweils vorgelegt wird. Es wird überflüssig seyn, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Abg. Sander wohl keinen andern Zweck hat, als einen frühern Beschluß, welchen die Kammer in einer andern Sitzung gefaßt hat, zu parallelisiren.

Gerbel: Wenn der Abg. Sander vorschlägt, es möchte Das, was er vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufgenommen werden, so hat er dem Beschluß in der geheimen Sitzung nicht entgegen treten wollen in der Weise, daß er ihn aus dem Wege räumen wollte, sondern er hat die Folge daran geknüpft, daß, wenn man für eine Ausführung 12 Millionen bewilligt, man auch wissen müsse, wofür die Gelder aufgewendet werden, oder ob man geneigt ist, die Gelder in's Budget aufzunehmen. Davon hängt eigentlich der Abschluß eines Staatsvertrags ab, und wenn man die Regierung ermächtigt, einen Staatsvertrag abzuschließen, welcher im Gefolge hat eine Summe von mehreren hundert tausend Gulden, wird man doch unterstellen, daß die Regierung die Bewilligung dieser Gelder gerade einhalte, ehe sie ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag gibt. Wenn also der Abg. Sander Dieses aufgenommen haben will, so will er etwas aufgenommen wissen, was in der Natur der Sache selbst liegt. Er will haben, daß des Gesetzes von 1838 erwähnt werde, und daß, wenn man Summen zu einem Anlehen votirt, sie sich nur auf dieses Gesetz beziehen sollen. Man will nicht eo ipso zugestehen, daß, weil man in einer andern Sitzung beschlossen hat, die Regierung möge einen Staatsvertrag abschließen, auch für den Vollzug dieses Staatsvertrags die Summen bewilligt seien. Das, was der Abg. Sander will, scheint mir eine Cautel zu seyn, die nicht schädlich ist.

Schaaff (einfallend): Wenn über dieses Thema weiter diskutirt werden soll, so trage ich auf eine geheime Sitzung an.

Mördes: Es ist natürlich eine schwierige Sache, meine Herren, wenn man in zwei gegenüber stehenden Ansichten einen directen Widerspruch hervorheben will, was eben durch Zwischenruf geschehen ist, ohne daß man in der Lage ist, beide Ansichten genau und offen zu entwickeln. In diesem Fall bin ich heute nicht. Die eine Ansicht ist in geheimer Sitzung geltend gemacht worden, die andere hat der Abg. Sander in öffentlicher ausgesprochen, welche dahin geht, daß die Kammer, ohne Zweifel, wie früher so auch jetzt bei der Wichtigkeit der Sache an dem Grundsatz festhalten wird, daß die Richtung der Bahn nur durch ein Gesetz kann bestimmt werden. Nun erinnere ich mich so viel von der Theilnahme an jenem Beschluß, daß von einem Gesetz nicht die Rede gewesen sei. Was auch die Folge davon seyn mag, es scheint mir nur noch bei dem Vollzug des Beschlusses nothwendig, daß man durch ein förmliches Gesetz dieser Sache das Gepräge aufdrückt.

Präsident: Es ist gegen die Geschäftsordnung und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht erlaubt, über die Verhandlung aus der geheimen Sitzung hier zu discutiren.

Finanzminister v. Böckh: Es ist durch das Anlehengesetz keine Bestimmung irgend einer Art über die Verwendung der Gelder getroffen. Schreiten Sie fort zum Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, dort werden Sie sehen, welche Verwendungen Sie votiren und der Abg. Sander wird dann ganz beruhigt seyn.

Sander: Ich verlange keine geheime Sitzung. Ich bedarf sie nicht. Ich erkläre nur, daß mich die Aeußerung des Hrn. Finanzministers in keiner Weise beruhigt hat. Wird der Eisenbahnbau aus laufenden Geldern bestritten, dann bin ich beruhigt. Wenn wir aber ein Anlehen bewilligen von 12 Millionen, dann sage ich, habe ich keine Beruhigung.

Der Antrag des Abg. Sander kommt zur Abstimmung und wird verworfen.

Hoffmann: Ich habe nur darum dem Antrage des Abg. Sander nicht zugestimmt, weil er sich von selbst versteht, und in das gegenwärtige Gesetz nicht gehört.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs.

Der Gesetzentwurf wird mit 50 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

Einziger Artikel

lautend:

„Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt."

(Vergl. 2s Beilagenheft. Seite 504).

Dieser Artikel wird angenommen.

Zur „Einnahme" dieses Budgets wird nichts bemerkt.

Zur „Ausgabe"

2. a. Baukosten bemerkt:

Hoffmann: Hier könnte man zur Erreichung des Zweckes des Abg. Sander sagen:

„Nach dem bereits angenommenen Budget für den Eisenbahnbau."

Beschluß: Mit dem von dem Abg. Hoffmann gemachten Zusatze wird die Position „Baukosten" genehmigt.

Sonst wird nichts bemerkt.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Wahl des ständischen Ausschusses.

Nach vollzogener Abstimmung erhielten:

1. Bekk	49	Stimmen.
2. Hoffmann	35	„
3. Bader	33	„
4. v. Itzstein	33	„
5. Schaaff	29	„ und
6. Helbing ebenfalls	29	„

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verloosung des gesetzlichen Austritts der Abgeordneten.

Es treten hiernach aus

I. am 30. Juni 1843:

Die Abgeordneten Bassermann, Bekk, Dörr, Fischer, Gastroph, Hecker, Hofmann, Kuenzer, Reichenbach, Rettig, Sander, Schanzlin, Wagner, Welcker und Wetzel.

II. am 30. Juni 1845:

Die Abgeordneten Bader, Baum, Binz, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Böhme, Fauth, Jörger, Knapp, Lenz, von Neubronn, Posselt, Richter, Rindeschwender und Waag.

III. am 30. Juni 1847:

Die Abgeordneten Bannwarth, Goll, Gottschalk, Helbing, Herrmann, Junghanns, Leiblein, Löffler, Metzger, Mördes, Müller, Seltzam, Trefurt, Vogelmann, Weller und Welte.

IV. am 30. Juni 1849:

Die Abgeordneten Gerbel, Grether, Hundt, von Itzstein, Lang, Martin, Mathy, Meyer, Platz, Regenauer, Schaaff, Schmidt, von Stockhorn, Zittel, Züllig und der Deputirte des Landamtsbezirks Lahr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damit wurde die Sitzung für diesen Vormittag geschlossen.

Fortsetzung Nachmittags 5 Uhr.

Leiblein berichtet

1) zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamt Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend.

Beilage Nr. 2.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

2) zu den Petitionen:

a) der Gemeinde Oppenau und

b) mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Wolfach, Haslach, Gengenbach, Hornberg und Oberkirch

um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes.

Beilage Nr. 3.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission die Tagesordnung.

3) zu der Bitte der Wittwe Anna Kaiser von Bettmaringen, Erblehenlastenablösung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

4) zur Bitte mehrerer Bürger aus den Aemtern Blumenberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt, die Räumung ihres Waldes betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Welcker: Ich muß darnach, daß ich aus einer ganzen Reihe von Ortschaften in diesen Waldgegenden und von mehreren Männern gleichmäßig dieselbe große Klage und Beschwerde gehört habe, allerdings annehmen, daß ein Grund — ich will nicht sagen, zur Klage gegen die Behörden aber — zur Beschwerde über die Durchführung des Gesetzes in jenen Gegenden vollkommen gegründet ist. Sie haben allerdings auch an die Behörden sich gewendet, sie haben diese Art von Abhülfe erhalten. Diese genügt ihnen aber nicht. Ob die Forstbehörden wirklich ermächtigt sind, in diese Art von Einrichtungen einzugehen, die sie allein vortheilhaft für sich glauben, weiß ich nicht. Es ist allerdings gegründet, daß sie wenigstens erst dafür die verschiedenen Behörden durchgehen müssen. Ich betrachte aber auch die Tagesordnung in dieser Beziehung als eine Empfehlung an die Forstbehörden, daß sie, so weit als es das Gesetz erlaubt, den Petenten abhelfen; denn dieses ist ganz klar, daß man auf der Ebene frühzeitig mit der Räumung beginnen kann, aber in diesen Hochgebirgen ist es nicht möglich, und nun fällt gerade die Abräumung in die Arbeitszeit. Ich will also wünschen, daß die höheren Forstbehörden Einsicht haben. Die Petenten müssen freilich den gesetzlichen Weg durchgehen.

Sander: So viel ich mich erinnere aus den verschiedenen Vorlagen von Petitionen in diesem Hause, so sind mehrere Petitionen in ähnlichem Betreff, wie die über die Räumung der Waldungen, über die Schlagzeit und über die Bewirthschaftung eingekommen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß das Forstgesetz über alle diese drei Punkte einen Paragraphen enthält, der eine Dispensation von der allgemeinen Vorschrift der Forstordnung zuläßt, allein es ist eben so richtig, daß die Forstbehörde alle die Gemeinden, welche in diesen Beziehungen Petitionen an die Kammer an diesem und auch an den frühern Landtagen haben gelangen lassen, abgewiesen hat. Ich will nun nicht bestreiten, daß, wenn die Gemeinden in ihren Petitionen nicht nachweisen, daß sie wegen ihrer Bitten den gewöhnlichen Gang durch die Stellen der Staatsverwaltung durchgemacht haben, die Kammer nicht in der Lage ist, die Petitionen mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen. Ich entnehme aber doch aus der fortwährenden Beschwerdeführung der Gemeinden unter diesen dreierlei Beziehungen, daß eben die Forstadministration den Grundsatz aufgestellt hat, von der ausnahmslosen Durchführung des Forstgesetzes keinen Umgang zu nehmen. Es liegt aber auf der flachen Hand, daß gerade in den Gebirgen, im Schwarzwalde, in jeder dieser drei Beziehungen Ausnahmen stattfinden sollten, und ich vereinige mich deßhalb mit dem Abg. Welcker in der Beziehung, daß ich den dringenden Wunsch ausspreche, die Forstadministration

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möchte aus diesen Petitionen, welche an die Kammer gelangten, wenigstens so viel schöpfen, daß sie nach und nach sich mehr zu Ausnahmen versteht in diesen Beziehungen; die Gemeinden würden sonst genöthigt seyn, den vorgeschriebenen Weg mit ihren Beschwerden durchzumachen und dann wäre die Kammer in der Lage, wenn solche Beschwerden einkommen, eine Revision des Gesetzes in diesen Beziehungen zu verlangen, insbesondere eine Erleichterung der Ausnahmen in dem Gesetze festzusetzen.

Rettig: Ich nehme von der Bemerkung unserer verehrten Commission, daß sie die Localverhältnisse nicht genau kenne, Anlaß, auch einige empfehlende Worte wegen des Gesuchs zu sprechen. Allerdings ist die Enthörung nicht nachgewiesen, aber der Nothstand ist weit größer, als ihn die Petitionen, weit größer, als ihn selbst der verehrliche Redner, der zuerst gesprochen hat, geschildert hat. Ich war Augenzeuge, daß die Petenten bis an die Hüften im Schnee gestanden sind, weil sie gezwungen waren, den Wald zu räumen. Ich habe Personen gehört, welche mich versicherten, daß wegen dieser angestrengten Arbeit viele Kranke in der Gemeinde vorhanden wären; ich weiß auch, daß sie dringend gebeten haben, man möge doch hier Rücksicht nehmen. In jenen Gegenden kommt es vor, daß in Folge von Anhäufung des Schnees in den Abwegen des Gebirgs der Schnee bis in die Sommermonate liegen bleibt. Solche Schläge sind nicht zu räumen und deßhalb ist es oft nothwendig, daß die Gemeinden in der rauhesten Jahreszeit an das Holzfällen gehen, um mit dem Holz heraus zu kommen. Es würde gewiß ein gutes Werk seyn, wenn man Anlaß nimmt, diese sehr beherzigenswerthe Petition der Gemeinden auch ohne Ueberweisung an das Staatsministerium gründlich zu untersuchen.

Reichenbach: Ich will nur Dasjenige bestätigen, was die Redner vor mir vorgetragen haben. Ich würde sogar einen Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium stellen, wenn nicht der §. 71 des Forstgesetzes uns entgegenstünde. Ich weiß wohl, daß man sagt, die Forstbehörde könne Dispensation geben, allein man bekommt sie nicht.

Leiblein: Ich muß nur entgegensetzen, daß nicht die Forstbehörde, sondern die Administrativbehörde das Recht hat, Dispensation zu ertheilen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich möchte die hohe Kammer erinnern, daß in früheren Jahren über eine Reihe derartiger Gesuche Bericht erstattet wurde, allein sie haben auch damals die Folge gehabt, welche sie nothwendig haben mußten, weil damals die vielen Gemeinden, welche petitionirt hatten, nicht den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Weg der Bitte bei der Administrativbehörde eingeschlagen haben. Indessen muß ich bemerken, daß von allen Gemeinden, welche damals in diesem Hause petitionirt haben, jetzt keine Petition mehr vorliegt. Es ist indeß von ihnen in sehr vielen Fällen der ordentliche Weg eingeschlagen worden und darauf von Seite der Staatsbehörde diejenige Rücksicht geschehen, welche im Interesse der Forstwirthschaft und der Localität möglich war.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird hierauf von der Kammer angenommen.

Leiblein berichtet:

5) zur Bitte mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindsumlagen betreffend.

Beilage Nr. 6.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

6) Zur Petition der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg (Amtsbezirks Wiesloch) um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brandholzes aus dem Staatswald Lußhardt um den Gnadenpreis.

Beilage Nr. 7.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission die Tagesordnung.

7) Zur Petition der Rothgerberzunft in Pforzheim um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gerberrinde.

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Commission auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium

zur Kenntnißnahme und thunlichster Berücksichtigung

wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Posselt berichtet:

1) Ueber die Bitte des bei der Saline Ludwigshalle als Controleur angestellt gewesenen Revisionsgehülfen Kreglinger in Schwetzingen um Wiederactivirung im Staatsdienst.

Beilage Nr. 9.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Gerbel: Ich kenne den Mann, weil er bei mir Decopist war. Seitdem er pensionirt ist, gibt er Unterricht im Englischen und Französischen; er ist arbeitslustig und fähig. Nun glaube ich allerdings, daß seiner Petition keine Folge gegeben werden kann, weil er sich nicht an das Staatsministerium gewendet hat. Insofern er sich aber dorthin wendet, glaube ich, da er eine schöne Handschrift schreibt, daß man ihn wenigstens zum Kanzlisten verwenden könnte, damit er seine 600 fl. Pension verdient.

Lenz: Dieser Mann war auf bedeutenden Comptoirs in Amsterdam. Ueberhaupt ist er ein sehr gebildeter Kaufmann, zu dem die Regierung selbst Zutrauen gehabt hat, indem sie ihn nach England schickte.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

2) Ueber die Petition des ehemaligen Amischirurgen Feldmann, dermalen in Nußloch, verschiedene Desiderien betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt hier mündlich:

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. August 1842 Nr. 8571 an den Vorstand der Petitionscommission können die Acten dieser gegenwärtig im Recursweg liegenden und noch nicht definitiv verbeschiedenen Sache zur Zeit nicht ausgefolgt werden.

Daher Antrag auf

Tagesordnung.

Die Kammer erhebt den Antrag der Commission auf Tagesordnung zum Beschluß.

Richter berichtet:

1) Ueber die Vorstellung des Schneidermeisters Friedrich Gülch von Weinheim, die Verfertigung der Hosen für das Militär betreffend.

Beilage Nr. 10.

Nach dem Antrage der Commission beschließt die Kammer die Tagesordnung.

2) Zur Bitte des Joseph Ronecker von Oppenau, die Benützung der Lierbach zur Betreibung einer Sägmühle betreffend

Beilage Nr. 11.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

Hecker berichtet:

1) Ueber die Petition des Schreibfederfabrikanten Bayer in Buchen, die Ungleichheit des Sportelansatzes bei Hausirbewilligungen betreffend.

Beilage Nr. 12.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

2) Ueber das Gesuch des Georg Fritz und Adam Angelloch von Unterschefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend.

Beilage Nr. 13.

Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

3) Ueber die Bitte der Papierfabrikanten Wagner und Comp. zu Dallau und der Jakob Dentkens Wittwe und Philipp Becker von Mosbach um Schutz ihrer Fabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen.

Beilage Nr. 14.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Junghanns: Wenn die Nachbarstaaten Württemberg, Bayern nnd Hessen, so wie die Petenten bemerken, gegen den Geist des Zollvereins ihren Lumpensammlern nicht gestatten, die Lumpen an ausländische Papierfabriken zu verkaufen, dann sind die Papierfabrikanten des Großherzogthums beschwert, denn ihnen ist der Ankauf im Auslande nicht erlaubt, während die Ausländer im Inlande den Ankauf der Lumpen bewirken können. Die Petitionssteller wollen auch weiter nichts, als daß entweder in Baden eine gleiche Beschränkung eingeführt werde, wie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in den benachbarten Staaten, oder daß die Beschränkung in den benachbarten Staaten aufgehoben werde, und aus diesem Grunde glaube ich, daß die Petition allerdings dem Staatsministerium zu überweisen seyn möchte, damit dasselbe, in so fern wirklich die Nachbarstaaten eine solche Beschränkung eingeführt haben, auf dem Wege der Communikation sich dahin verwende, daß jene Beschränkung aufgehoben wird.

Hecker: Die Commission hat keine Gelegenheit gehabt, sich über solche Verordnungen zu verläßigen, allein ich kann mir nicht denken, daß man von Seite der übrigen Vereinsstaaten eine solche Maßregel getroffen hat, welche den Bestimmungen des Zollvereins widerspricht. Darum hat man auch nicht für nothwendig gehalten, die Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen.

Bassermann: Ich habe Grund zu vermuthen, daß die Bemerkung des Abg. Junghanns hinsichtlich der Nachbarländer richtig ist, denn ich weiß wenigstens von Württemberg und Bayern bestimmt, daß sie rücksichtlich solcher Gegenstände verschiedene Bestimmungen haben als Baden. Z. B. in Baden dürfen die Handlungsreisenden Jeden besuchen nach Mustern, Kaufleute sowohl wie Privaten — natürlich nicht als Hausirer — aber in Württemberg dürfen nur die württembergischen Kaufleute die württembergischen Privatleute besuchen. Diese Ungleichheit ist gewiß im Widerspruch mit dem Geiste des Zollvertrags, und ich ergreife diese Gelegenheit, die Regierung auf diese Ungleichheit aufmerksam zu machen, welche dem badischen Handel außerordentlich schädlich ist. Während die ausländischen Kaufleute die Freiheit haben, die Privatleute zu besuchen, haben die inländischen Kaufleute nicht dieselbe Freiheit.

Sander: Ich glaube auch, daß die Petitionäre, die doch gewiß mit den Verhältnissen der Papierfabrikation am meisten bekannt sind, sich verläßigt haben, daß eine solche Verordnung in den Nachbarstaaten besteht, wornach die Lumpensammler lediglich beschränkt sind auf das dortige Inland und ist dieses der Fall, so liegt klar am Tage, daß eben eine solche große Ungleichheit zwischen den Papierfabrikanten Württembergs und Bayerns und zwischen uns besteht, daß wir gewiß veranlaßt sind, entweder, wie der Abg. Junghanns richtig bemerkt, durch die Kommunikation mit jenen Staaten diese Ungleichheit aufzuheben, oder im Wege der Retorsion die gleiche Beschränkung einzuführen.

Ohnedieß ist auch gegenüber von Frankreich, in so weit ich unterrichtet bin, gesetzlich festgesetzt, daß gar keine Lumpen ausgeführt werden dürfen, während unsere Lumpen nach Frankreich hinüber gehen können. Es ist dies vielleicht auch ein Grund zur Unterstützung dieser Petition.

Nachdem noch die Abg. Mördes und Helbing den Antrag des Abg. Junghanns unterstützt und der Berichterstatter Hecker sich ebenfalls damit einverstanden erklärt hatte, wird derselbe von der Kammer angenommen.

Hecker berichtet

4) über die Petition sämmtlicher Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Borberg und Krautheim, die Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt natürlicher Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des L.R.S. 340 betreffend.

Beilage Nr. 15.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird von der Kammer angenommen.

Bannwarth berichtet

1) über drei Petitionen der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach und Saig, Amtsbezirks Neustadt, dann über eine Petition vieler Bürger aus dem vierten Aemterwahlbezirk (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf Löffingen, Neustadt), das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit, insbesondere eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Staatskasse betreffend.

Beilage Nr. 16.

Die Commission stellt den Antrag:

„Es mögen die drei Petitionen dem Großh. Staatsministerium und zwar in Beziehung auf das Straßenbahnen empfehlend, zu dem Ende überwiesen werden, um den Petenten, so wie auch allen übrigen Gemeinden, die sich mit jenen in gleichen Verhältnissen befinden, eine theilweise Entschädigung für das Bahnen

der Landstraßen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, von der weiter angefügten Bitte aber, wegen Verbesserung der Straße vom Titisee bis zum Holzschlag, möge das Großh. Staatsministerium Kenntniß nehmen."

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission und somit die gewiß höchst billigen und wohl begründeten Wünsche der Petenten. Ich will nicht wiederholen, was theilweise in allgemeinen Zügen der Bericht sehr gut hervorgehoben hat, die ganz ungeheuere Last, die Kosten, die sie den Familienvätern verursacht und die Anstrengungen, die ganz und gar in keinem Verhältnisse stehen. Es ist dieß namentlich durch den seligen Aschbach auf einem früheren Landtage ausgeführt worden und hat, so viel ich weiß, damals die einstimmige Unterstützung der Kammer erhalten. Es ist gewiß um so billiger, diese Wünsche der Petenten zu berücksichtigen, da doch in der That nicht zu läugnen ist, daß durch einen Zufall von jenen großen Verwendungen, welche zum Besten des Landes aus dem allgemeinen Staatsbeutel gemacht werden, gerade den Bewohnern jener Gegenden des Schwarzwaldes verhältnißmäßig sehr wenig zu gut kommt, und da muß es doppelt drückend seyn, wenn sie eine Last, die anderwärts gar nicht besteht, bloß im Interesse der Allgemeinheit übernehmen müssen.

Ich unterstütze den Antrag der Commission und will im Interesse der Zeit in die Sache nicht tiefer eingehen.

Sander: Es ist die Bitte der Petenten gewiß eines der gerechtesten und billigsten Verlangen, die man stellen kann, und ich bin von der Gerechtigkeit dieser Bitte so lebendig durchdrungen, daß ich keinen Anstand nehme, zu erklären, ich würde gerne bei der Gelegenheit der Berathung über die Summen, die wir gespart haben, der Regierung einen Theil derselben überlassen, um dieses gerechte Verlangen zu befriedigen. Ich glaube, man sollte damit anfangen, daß man hier in diesem Saale erklärt, man genehmige, daß man für diesen und diesen guten Zweck eine gewisse Summe verwende.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Bitten der Petenten sind seiner Zeit in dem Gesetzentwurfe, der der Kammer in Beziehung auf das Straßenwesen vorgelegt worden ist, berücksichtigt worden. Derselbe ist bisher nicht zur Berathung gekommen, ich hoffe aber, daß er der nächsten Ständeversammlung wieder vorgelegt werden wird.

Welte: Ich glaube, daß man die Petenten nicht erst vertrösten sollte auf die Berathung des Straßengesetzes, sondern daß man ihre Beschwerde sofort berücksichtigen soll; sie ist zu begründet, als daß die Petenten noch warten sollten, bis das neue Straßengesetz berathen ist.

Der Antrag der Commission wird von der Kammer angenommen.

2) Zur Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831. Trennung der Rechts- von der Landespflege betreffend.

Beilage Nr. 17.

Nach dem Antrage der Commission wurde von der Kammer zur Tagesordnung übergegangen.

3) Zu den zwei Petitionen
a. von 17 Gemeinden des Amtes Wertheim,
b. von sämmtlichen Gemeinden der Amtsbezirke Borberg und Krautheim,
die Erwirkung eines Gesetzes rücksichtlich der Aufhebung des Schafübertriebsrechts betreffend.

Beilage Nr. 18.

Die Commission stellt den Antrag:
„es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Adressen vom 27. August 1835 und vom 5. Juni 1837 dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden."

Rettig: Ich muß aus formellen Gründen den Antrag auf Tagesordnung stellen. Der Gegenstand dieser Petitionen ist offenbar der Gegenstand einer Motion, und die Bitte um eine Gesetzesvorlage kann anders nicht geschehen, als auf dem Wege der Motion. Ueberdieß sind in diesem Saale mehrere Abgeordnete, die jene Verhältnisse genau kennen und es wird irgend einer von den Abgeordneten, allenfalls der Abg. Schaaff, sich der Schafe annehmen.

Schaaff: Allerdings! Diesen Geschäftsgang haben wir bisher nicht eingehalten; wenn auch die Regierung darauf bestand, daß eine Petition um eine Gesetzesvorlage

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Wege der Motion behandelt werden solle, so hat sie doch immer zugegeben, daß die früher in einer Adresse übergebene Bitte um ein Gesetz durch eine Mittheilung an das hohe Staatsministerium in Erinnerung gebracht wurde, und um mehr handelt es sich jetzt nicht. Es wäre wahrhaft ein Spiel getrieben, mit der Zeit der Stände, wenn Gegenstände, die auf frühern Landtagen des Breitern im Wege der Motion behandelt worden, und worüber Adressen zum Throne gelangt sind, jedesmal wieder denselben langen Weg durchlaufen müßten, um bei der Regierung in Erinnerung gebracht werden zu können.

v. Itzstein: Es ist namentlich dieser Gegenstand sehr wichtig für den Bezirk des Abg. Rettig, von wo früher Petitionen um Aufhebung dieser drückenden Last kamen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Bannwarth berichtet:

4) über die Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf aus dem Landamt Freiburg, die Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Beilage Nr. 19.

Die Anträge der Commission, welche auf Tagesordnung gehen, werden sämmtlich angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Bleidorn.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Gesetzentwurfs, das Anlehen für die Kosten des Eisenbahnbaues betreffend, in Erwägung, daß

a) durch die Emission von Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde circuliren, die Größe des Anlehens zur Deckung des Bedarfs für den Eisenbahnbau wesentlich geringer gestellt werden kann;

b) durch die Unverzinslichkeit solcher Kassenanweisungen eine bedeutende jährliche Ersparniß erzielt wird, und

c) zugleich dadurch ein für den Handel und Verkehr bequemes Circulationsmittel geschaffen wird;

ferner in Erwägung:

d) die Summe von zwei Millionen Gulden im Verhältnisse zu den jährlichen Staatseinnahmen und zu dem Betrage des baaren Geldes im Lande in sehr mäßigem Verhältnisse steht, sowie

e) die entgegenstehenden Besorgnisse durch gesetzliche Vorkehrungen beseitigt werden können,

in ihrer 53. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfonds nach und nach wieder eingezogen werden.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamte Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 31 des Forstgesetzes schreibt vor, daß die Waldungen der Gemeinden u. s. w. vermessen, mit Grenzmarken versehen, beschrieben und ihr Ertrag abgeschätzt werden soll.

Der §. 88 bindet auch die Privatwaldbesitzer an diese Vorschrift, jedoch nur hinsichtlich der Umsteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung.

Die Petenten finden sich durch diese Vorschrift, wegen der bedeutenden Kosten, beschwert; sie finden sie auch unnöthig, weil ihre Waldungen seit unvordenklichen Zeiten unbestrittene Grenzen hätten, und jeder Eigenthümer der wachsamste Hüter seines Eigenthums seie.

Sie bitten sofort um Abänderung des besagten Paragraphen.

Der §. 71 des Forstgesetzes gestattet den Verwaltungsbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 31 zu dispensiren, wenn eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse des Waldeigenthümers dringend geboten wird. Diese Dispensation können und werden die Petenten erhalten; wenn sie solche nachsuchen, und ihr Gesuch als begründet erscheint. Dieß haben sie aber noch nicht gethan. Ihre Commission kann deßwegen wegen Mangel an Enthörung nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zu den Petitionen der Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Wolfach, Haßlach, Hornberg und Oberkirch um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 17 des Forstgesetzes erklärt das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft für unstatthaft.

Die Petenten führen nun aus, und suchen durch Anführung mehrerer Umstände zu begründen, daß diese gesetzliche Bestimmung auf steile Gebirgswaldungen, wie die ihrigen, nicht passe, daß die Schlagwirthschaft ihnen bereits großen Schaden verursacht habe, und daß, wenn diese noch fünfzehn bis zwanzig Jahre fortdauere, sie kein Holz und keine Waldung mehr hätten. Selbst die Bezirksforstei habe dieß eingesehen, und sie zu einer Eingabe um Aufhebung dieses Paragraphen aufgefordert.

In der Petition der Gemeinde Oppenau wird um Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung gebeten, in der andern aber der Antrag gestellt, bei hohem Staatsministerium zu bewirken, daß nach vorheriger Einsicht ihrer Waldungen besagter Paragraph dahin abgeändert werde, daß in steilen Gebirgswaldungen die früher bestandene Femelwirthschaft wieder eingeführt werden dürfe.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob das gestellte Gesuch und die deßfalls angeführten Verhältnisse gegründet sind; sie glaubte auch auf die letztern nicht eingehen zu müssen; denn wenn die Angaben der Petenten auch völlig begründet sind, so bedarf es weder einer Aufhebung, noch einer Abänderung des §. 17; da der §. 71 die Mittel an die Hand gibt, dem geschilderten Mißstande abzuhelfen. Dieser Paragraph gestattet nämlich den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 17 in den Fällen zu dispensiren, in welchen nach besondern Umständen eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Diese Dispensation werden die Petenten gewiß erhalten, wenn sie darum bitten, und die angegebenen Verhältnisse richtig sind. Sie haben es bis jetzt nicht gethan, wenigstens haben sie nicht behauptet, daß es geschehen. Es wird daher ein Veranlaß zu einer Verwendung durch die Kammer nicht vorhanden, es wird vielmehr wegen Mangel an Enthörung die Tagesordnung zu beschließen seyn, worauf Ihre Commission den Antrag stellt.

Nachdem dieser Bericht in der Commission bereits erstattet war, wurden als Nachtrag in der 37. öffentlichen Sitzung übergeben:

a) das Concept einer Vorstellung des Gemeinderaths zu Gengenbach an die Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 5ten Mai 1837, sodann

b) die Abschrift einer Mittheilung Groß. Forstpolizeidirection an bemerkte Kriesregierung vom 9. Juni 1837.

In der ersten werden die Nachtheile der Schlag- und die Vortheile der Femelwirthschaft auseinandergesetzt, und besonders angeführt, daß bei der Schlagwirthschaft tausend hochstämmige schöne Bäume gehauen werden, die in zwölf bis fünfzehn Jahren das Zwanzigfache gelten würden, während auf der andern Seite ganz altes Holz nicht gefällt werden dürfe, welches, bis es in den Schlag kömmt, ganz verfaule. Es wird bemerkt, daß auf diese Weise die Gemeinde verhindert seie, mehrere hundert Eichen im Werthe von wenigstens 30,000 fl. zu fällen.

In der Mittheilung Großh. Forstpolizeidirection an Großh. Kreisregierung wird dagegen zu zeigen gesucht, daß die Schlagwirthschaft die vorzüglichere seie, und bemerkt, daß die Bezirksforstei, das Forstamt und der von der Forstpolizeidirection abgeordnete Visitationscommissär diese Wirthschaftsführung den Orts- und Sachverhältnissen entsprechend gefunden haben, und daß bei dem Gesuche nicht allein Vorurtheil, sondern auch ein ziemlich unverhüllter Eigennutz der Gegenwart im Spiele seie, daß die allgemeine Einführung der Fehmelwirthschaft nur im Wege des Gesetzes stattfinden könne, und für den einzelnen Fall keine hinreichende Dispensationsgründe vorgetragen worden seien.

Diese Mittheilung wurde der Gemeinde Gengenbach zur Nachricht mitgetheilt, und diese scheint sich hierauf beruhigt zu haben, wenigstens wird nicht angegeben, daß ein weiterer Schritt geschehen seie.

Unter diesen Verhältnissen und nach dem Gutachten der Forstpolizeidirection wird es besonders nothwendig werden, daß die Petenten ihr Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des §. 17 des Forstgesetzes bei den einschlägigen Verwaltungsstellen ordnungsmäßig begründen. Ihre Commission kann aber auch jetzt nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen; da nach Ansicht des §. 71 eine Abänderung des §. 17 als unnöthig erscheint, wegen Dispensation, von dessen Vorschrift aber noch nicht einmal eine abschlägige Verbescheidung erfolgte, somit die Enthörung nicht nachgewiesen ist.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition der Wittwe Anna Kaiser von Bettmaringen, Erblehenlasten-Ablösung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Bittstellerin beschwert sich, daß ihrem Gesuche um Allodifikation ihres Erblehens nicht willfahrt worden; nach ihrer Eingabe hat sie sich aber deßfalls nur an die Großherzogliche Domänenverwaltung und an die Großherzogliche Hofdomänenkammer gewendet. Es liegt daher keine Enthörung vor, und Ihre Commission muß deßwegen die Tagesordnung vorschlagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Bürger aus den Aemtern Blumenberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt, die Räumung des Waldes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten führen in ihrer Petition aus, daß die Bestimmung des Forstgesetzes, wornach die Räumung des Waldes bis den 1. Mai geschehen müsse, in ihrer Gegend unausführbar sei, indem im Herbste, wo die Holzanweisung erfolge, nicht viel mehr gethan werden könne, und im Frühjahr, besonders beim späten Eintritt des Frühlings, die Holzabfuhr neben den unverschieblichen Feldarbeiten rein unmöglich sei. Die Forstbehörden hätten deßwegen auch den gesetzlichen Räumungstermin auf den ersten Juni verlängert. Damit seie ihnen aber nicht ganz gedient, besonders wenn schlechte Witterung eintritt und dieß die Holzabfuhr erschwere. Zudem seie die Aufbewahrung des Holzes im Orte im Sommer höchst gefährlich und nicht jede Gemeinde besitze einen abgelegenen geeigneten Holzplatz.

Hierauf stellen sie die Bitte, bei der Forstbehörde zu bewirken, daß ihnen gestattet werde, das Holz, was vor dem Winter gefällt werde, auf einen bestimmten Platz bringen und das im Winter nicht abgeführte Holz bis 1. September im Walde belassen zu dürfen.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob und in wie ferne das Gesuch begründet ist; sie könnte deßwegen solches schon aus diesem Grunde nicht empfehlen. Sie kann dies auch aus dem weitern Grunde nicht, weil der §. 71 des Forstgesetzes den Weg an die Hand giebt, den die Petenten einzuschlagen haben. Dieser Paragraph gestattet den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden von forstpolizeilichen Vorschriften in den Fällen zu dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interresse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Daß die Petenten eine solche Dispensation in der Weise, wie sie sie jetzt verlangen, nachgesucht, haben sie nicht einmal behauptet Ihre Commission kann deßwegen wegen mangelnder Enthörung nur die Tagesordnung beantragen.

Beil. Nr. 6. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindsumlagen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten stellen die Bitte, in den Orten des Schwarzwaldes, in denen kein Bürgernutzen besteht, die Ausmärker gleich den Ortsbürgern zu Gemeindsumlagen beiziehen zu dürfen und zwar ohne Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie an, daß da und dort ganze Hofgüter an Fremde veräußert würden, so daß der Fall eintreten könne, daß die Zahl der zahlungsfähigen Bürger so reduzirt werde, daß dieselben außer Stand wären, die Gemeindelasten zu bestreiten, von welchen die Ausmärker befreit seien. Dies gelte besonders von den Vizinalstraßen und dem Bahnen im Winter.

Meine Herren! Die Petenten sind im Irrthum, wenn sie glauben, daß die Ausmärker von den Gemeindsumlagen ganz frei seien. Besitzen dieselben eine eingerichtete Wirthschaft oder ein Erb- und Schupflehen, oder lassen sie solche durch einen Pächter betreiben, oder treiben sie sonst ein bürgerliches Gewerbe, so werden sie nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 den Bürgern gleich behandelt. Auch sonst müssen sie nach dem Steuerkapital zu den Gemeindslasten beitragen, und die Gemeindsbürger müssen nur ⅓ der Gemeindeausgaben in dem Falle und in so weit zum Voraus übernehmen, als dieß Drittheil durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckt ist.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung abzugehen, oder dieselbe aufzuheben, dazu liegt kein Grund vor, und Ihre Commission kann deßwegen nur die Tagesordnung beantragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 7. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brandholzes aus dem Staatswald Lußhardt um den Gnadenpreis.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten tragen vor, daß die Speierschen Gemeinden früher das Recht gehabt hatten, ihr nöthiges Brandholz aus der Hand um einen gemilderten Gnadenpreis zu beziehen und zwar jeder Bürger drei Klafter Holz oder 2 Klafter Holz und 100 Wellen. Sie behaupten, daß dies Recht sich darauf gegründet habe, weil sie zu mehreren jetzt abgelösten Frohnden verpflichtet gewesen.

Nach ihrer Angabe fand dieser Bezug bis zum Jahre 1832 statt, wo den Gemeinden theils auf schmeichelhafte Weise, theils mittelst Strafandrohung ein Revers abgedrungen worden, daß sie kein Recht zu diesem Holzbezug hätten, und worauf auch letzterer selbst eingestellt worden.

Sie geben an, daß sie einen solchen Revers nie ausgestellt, und damit ihr Recht durch Verjährung nicht verloren gehe, so bitten sie, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Speierschen Akten sich vorlegen zu lassen, und sie in den Holzbezug wieder einzuweisen.

Meine Herren! Auf der einen Seite ist Enthörung nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet; auf der andern scheint auch dieser Bezug nur eine Begünstigung gewesen zu seyn, wie der Ausdruck „Gnadenpreis" bezeichnet. Eine solche Begünstigung kann aber zum Nachtheil der Staatskasse nicht eingeräumt werden. Läge aber auch ein Recht hierzu vor, so dürfte die Sache mehr zur Verfolgung im Rechtsweg und nicht hierher sich eignen.

Ihre Commission kann Ihnen deßwegen nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Rothgerberzunft in Pforzheim um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gerberrinde.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Auf den Landtagen von 1837 und 1839 kamen mehrere Petitionen ein, in welchen gebeten wurde, zu bewirken, daß keine Eichen in Staats- und Gemeindswaldungen außer der Schälzeit gefällt, so wie daß mehr Eichenbuschholz angepflanzt werde. Dies Gesuch wurde durch die Angabe begründet, daß es außerdem den Gerbern unmöglich werde, die erforderlichen Rinden aufzubringen. Es wurde auf das Beispiel von Würtemberg verwiesen, wo eine derartige Anordnung längst bestehe, und sich sehr vortheilhaft bewähre. Es wurde jedesmal beschlossen, die Petitionen dem hohen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die gegenwärtige Petition enthält nichts Neues und ist lediglich eine Wiederholung der frühern. Ihre Commission kann deßwegen auch nur den frühern Antrag auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme und thunlicher Berücksichtigung wiederholen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des bei der Saline Ludwigshalle als Controleur angestellt gewesenen Revisionsgehülfen Kreglinger, Wieder-Activirung im Staatsdienste betreffend.

Erstattet vom Abg. Posselt.

Petent trägt vor, er sei durch einen im November 1840 zu Wimpfen erlittenen Schenkelbruch für den Dienst, den er dort bekleidet habe, unfähig und hierauf pensionirt geworden, ob er gleich sich eifrig bemüht habe, dieses zu verhindern und eine andere ihm zu besorgen mögliche Dienstanstellung zu erhalten. Seine Bitten, die er an die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höchsten Stellen gebracht, seien fruchtlos gewesen, weßhalb er nun die Verwendung der Kammer dafür in Anspruch nehme.

Die zur Einsicht uns mitgetheilten Acten weisen aus, daß Petent früher Kaufmann war, und im Jahre 1825 ohne erstandene vorherige Prüfung als Revisionsgehülfe bei der damaligen General-Salinen-Commission angestellt wurde. Im Jahre 1834 wurde er als Controleur bei der Saline Ludwigshalle in Wimpfen aufgestellt, ein Amt, das ihn so wenig Arbeit kostete, daß er im Sommer nur einige Male wöchentlich, im Winter gar nicht, und durchschnittlich kaum eine Stunde des Tages in Anspruch genommen wurde. Als er das Bein gebrochen hatte, konnte er, der abschüssigen Lage Wimpfens wegen den bisherigen Dienst nicht forthin versehen, und wurde hierauf wegen seines vorgerückten Alters, er ist 63 Jahre alt, und wegen Mangels aller Vorbildung, die ihn zu einem anderen Dienste qualificiren könnte, in Ruhestand versetzt. Zudem erscheint er in den Akten nicht gut prädicirt. Er hatte eine Besoldung von 800 fl. und bezieht nunmehr nach 15 Dienstjahren die gesetzliche Pension von 600 fl.

Ihre Commission, meine Herren, kann aus dem Vorgetragenen keinen Grund finden, um das Gesuch des Petenten zu unterstützen, und schlägt Ihnen deßhalb die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission — die Vorstellung des Schneidermeisters Friedrich Gülch von Weinheim, das Fertigen der Hosen für das Großh. Badische Militär betreffend.

Erstattet vom Abg. Richter.

Der Petent führt in dieser Vorstellung an, wie er durch langjähriges Bemühen und Nachdenken dahin gekommen sei, nachzuweisen, daß aus einer Quantität Tuch, woraus bisher für das Großh. Bad. Militär nur 10 Paar Hosen verfertigt worden wären, 11 Paar verfertigt werden könnten, es träte also eine Ersparniß von 10 pCt. ein.

Petent erbietet sich, die hierüber gefertigte Zeichnung vorzulegen und vor einer Commission Nachweisung und Probe zu liefern.

Petent bittet deßfalls, die hohe Kammer möge bei hoher Staatsregierung erwirken, daß die von ihm erfundene Ersparniß beim Fertigen der Militärhosen eingeführt werde.

Ihre Commission, meine Herren, erkennt in der Vorstellung des Schneidermeisters Fr. Gülch ein sehr ehrenhaftes, patriotisches Bestreben, muß aber dem Petenten überlassen, seine Vorstellung der geeigneten Stelle selbst zu übermachen.

Beil. Nr. 11. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission — die Bitte des Joseph Ronecker von Oppenau, die Benutzung der Lierbach zur Betreibung seiner Sägmühle betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Petition führt Petent an, daß er in früherer Zeit einen zum Nordwasserhofbauerngut gehörigen wilden Berg gekauft habe, sammt allen darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten; dabei sei noch weiter bedungen worden, daß der Käufer mit dem Verkäufer das gemeinschaftliche Recht aus dem zwischen beiden Gütern durchfließenden Lierbach ihre Matten zu bewässern haben sollen. Diese letztere Bemerkung in den Kauf einzuführen, sei rein überflüssig gewesen, da dieß Recht ihm schon in den allgemeinen Ausdrücken: Rechten und Gerechtigkeiten — verkauft worden wäre, auch ihm, Käufer, das Recht, das Wasser des Lierbaches zu benutzen, an sich schon zustehe. Keinenfalls aber sei bedungen worden, daß dem Käufer das Wasser nur zum Wässern auf seiner Matte zustehen solle.

Es habe sich daher der Petent im Jahr 1833 um die Concession zur Errichtung einer Sägmühle beworben, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihm auch auf seinem Gute zu erbauen ertheilt worden und welche er mit dem Wasser aus der Lierbach betrieben habe.

Da der Verkäufer im Administrativwege hiergegen nichts ausgerichtet habe, so sei er mit einer Civilklage aufgetreten, in welcher er das Begehren stellte, daß Petent nicht für berechtigt erklärt werde, das durch die ihm bewilligte Wasserleitung zufließende Wasser zum Betriebe einer Sägmühle zu benutzen.

Das Amt habe hiernach erkannt, das Hofgericht habe den Kläger abgewiesen, und das Großh. Oberhofgericht habe das amtliche Urtheil wieder hergestellt.

Später habe er, Petent, auf den Grund einer irrigen Angabe in dem früheren Prozesse eine Wiederherstellungsklage erhoben, allein auch damit sei er rechtskräftig abgewiesen worden.

Die hohe Kammer möge ihm, Petenten, sein ihm entzogenes wohlerworbenes Recht wieder verschaffen, er wolle das Wasser aus dem floßbaren Lierbache nicht aus dem Grund, weil es ihm früher vertragsmäßig zugesagt worden wäre, sondern weil ihm dieses Recht auf dieses Wasser Kraft Gesetzes zustehe, indem der Lierbach, welcher an seinem Gute vorbeifließt, Staatseigenthum sei und deßhalb und weil ihm die betreffenden Administrativstellen die Sägmühlenconcession ertheilt hätten, stehe ihm die Benutzung dieses Wassers zur Betreibung seiner Sägmühle zu.

Die Petition schließt mit folgender Bitte:

„Durch geeigneten Antrag bei dem höchsten Staatsministerium zu bezwecken, daß — wenn es noch für nöthig erachtet werden sollte, eine landesherrliche Commission zur gehörigen Untersuchung ernannt und die höchste Verfügung erlassen werde, daß ihm das Recht, seine Sägmühle durch das erforderliche Wasser aus der Lierbach betreiben zu dürfen, Kraft Gesetzes zustehe, in Folge der von der competenten Behörde erhaltenen Bewilligung zum Betrieb seiner Sägemühle den nöthigen Gebrauch zu machen."

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß man zur Tagesordnung übergehe; denn, abgesehen von dem angeführten Rechtsstreite, liegt für den Petenten kein Grund vor, sich an die hohe Kammer zu wenden; er will, daß ihm die Benutzung der Lierbach zum Betriebe seiner Sägmühle gestattet werde, er selbst führt an, daß ihm die deßfallsige Concession selbst von den höchsten Administrativstellen ertheilt worden sei, er selbst führt nicht an, daß nach Beendigung der vom Gegner anhängig gemachten Prozesse er sich deßfalls an die betreffende Administrativstelle und an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet habe. Somit liegt kein Grund vor, einen andern, als den oben bemerkten Beschluß — Tagesordnung — zu fassen.

Beil. Nr. 12. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission, die Beschwerde des Schreibfedernfabrikanten Jos. Bayer in Buchen, Ungleichheit des Sportelansatzes für Hausirbewilligung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Der Petent beklagt sich, daß bei der jeweils ertheilten Erlaubniß, sein Fabrikat hausiren zu tragen, so verschiedene Sportelansätze vorkämen. So habe er in Mannheim für die Hausirerlaubniß 9 kr., in Carlsruhe 54 kr. zahlen müssen, während doch die Sportelordnung vom Jahre 1807, Seite 61 nur 9 kr. für Hausirbewilligungen ansetze.

Da der Petent nicht nachgewiesen hat, sich wegen des ihm ungebührlich scheinenden Sportelansatzes beschwert zu haben, mithin eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, beantragen wir, zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

das Gesuch des Georg Fritz und G. Angelloch von Unterschefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Petenten tragen vor, daß die drei Gemeinden Schefflenz, Katzenthal und Waldmühlbach von alten Zeiten das Privilegium der Freijagd auf dem Waidach hergebracht, und dieselbe geübt hatten, bis der Amtsvorstand von Mosbach, Oberamtmann Fauth, den freien Waidgang untersagt, und die Aufstellung von Wildschützen veranlaßt habe, was dem Privilegium zuwider laufe.

Die Petenten, sich an ihr hergebrachtes Recht haltend, seyen nun, mit Gewehren auf der Jagd betroffen, wegen Wilderei in Untersuchung genommen, von dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu einviertel- und dreivierteljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, jedoch seye im Wege des Recurses von dem obersten Gerichtshofe erkannt worden, daß die Sache zur peinlichen Competenz nicht gehöre, sondern polizeilich abzuurtheilen seye, jedoch die bisherigen Kosten den Recurrenten zur Last fallen sollen. Demgemäß habe man im Polizeiwege sie zu vier Wochen Arrest und Tragung der Kosten veurtheilt, die circa 350 fl. betragen sollen, und deren Rückvergütung sie mittelst Verwendung der hohen Kammer bei Großh. Staatsministerium zu erhalten wünschen.

Es eignet sich die Sache nun weder formell, noch materiell hierzu.

Formell nicht, weil eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, materiell nicht, weil die Petenten selbst sagen, daß richterliche Erkenntnisse sie zur Tragung der Kosten verurtheilt haben.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte mehrerer Papierfabrikanten des Odenwaldes (Wagner & Comp. von Dallau und der Jacob Dentken's Wittwe und Philipp Becker von Mosbach), Schutz ihrer Fabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen vor, daß ihre Fabriken in einem zu diesem Geschäftsbetrieb günstig gelegenen Theile des Landes sich befänden, indem die Leinwand im Odenwald in großer Menge verfertigt werde, und den Hauptkleidungsstoff bilde. Demungeachtet kämen sie aber in die größte Noth mit dem Fabrikationsstoffe, indem die Lumpensammler das Produkt ihrer Thätigkeit nach Würtemberg und den andern Grenzländern ausführten, während nach Angabe der Petenten Würtemberg, Baiern und Hessen ohne Verletzung der Zollgesetze zum Schutze ihrer Industrie nur an gewisse Personen die Erlaubniß, Lumpen zu sammeln, geben, und daran die Bedingung knüpfen, daß der Lumpensammler nur an gewisse inländische Fabriken die Lumpen verkaufen dürfe.

Eine Abhülfe ihres Nothstandes halten Petenten nur dann möglich, wenn entweder unsere Regierung ähnliche Maßregeln, wie die obgenannten Staaten, ergreife, oder dem Lumpensammler verboten werde, an einem andern Orte, als dem seiner bürgerlichen Niederlassung, Lumpen zu sammeln, und bitten demgemäß, bei der hohen Staatsregierung auf Schutz ihrer Fabriken zu wirken.

Es ist nun gewiß Pflicht eines jeden Staates des Zollgebietes, seine heimische Industrie so viel als möglich zu begünstigen und zu schützen, so weit Dieses ohne Beeinträchtigung oder Verletzung der allgemeinen Zollgesetze geschehen kann. Nicht geschehen könnte aber ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausfuhrverbot der Lumpen aus einem Vereinsland in's Andere, indem dadurch der oberste Grundsatz der Zollgesetzgebung beeinträchtigt würde, und Zollschranken im Vereinsgebiet sich erheben müßten. Einem Ausfuhrverbote steht aber die von den Petenten angeführte bairische, hessische und würtembergische Maßregel gleich, wenn dem Lumpensammler verboten ist, an andere, als inländische Fabriken zu verkaufen, und die angesetzte Strafe des Uebertretens dieses Verbotes ist dem Ausgangszoll gleich zu betrachten.

Man hat nun diesseits nicht Gelegenheit gehabt, sich über die Existenz solcher Verordnungen zu verlässigen, allein wir könnten noch aus einem andern Grunde eine Maßregel nicht billigen, wornach der Lumpensammler gezwungen würde, das Produkt seiner Thätigkeit nur an bestimmte Fabriken zu verkaufen, indem damit ein Monopol für diese geschaffen, die freie Verkehrs- und Industriethätigkeit jener Menschen beengt und den Fabriken die Möglichkeit, den Preis selbst zu machen, gegeben würde.

So oft es nun in der Möglichkeit der Unternehmer liegt, einem sie bedrohenden Uebelstande abzuhelfen, halten wir es nicht für nothwendig, daß auf andere Weise eingeschritten werde.

Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden: es dürfen die Petenten nämlich nur entweder mit einzelnen Lumpensammlern Verträge auf längere oder kürzere Zeit abschließen, wornach diese bei Vermeidung einer Conventionsstrafe sich verbindlich machen, an Niemanden anders, als die Contrahenten, die gesammelten Lumpen zu verkaufen, oder sie können eigene Lumpensammler anstellen und honoriren, welche für ihre Fabriken das Einsammeln besorgen, und gewiß wird die hohe Regierung zum Schutz inländischer Industrie solchem Unternehmen kein Hinderniß in den Weg legen.

Wir müssen daher Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition sämmtlicher Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Vorberg und Krautheim, Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt natürlicher Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des L.R.S. 340 betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten klagen über die außerordentliche Zunahme unehlicher Kinder, und fürchten, daß die Zahl der unehelichen Geburten bald die ehelichen übersteigen werde. Durch die Vermehrung unehelicher Kinder würden nun nicht nur eine Menge Armer in die Gemeinden gebracht, sondern auch der Gemeindebeutel durch die zu leistenden Beiträge sehr in Anspruch genommen.

Sie schlagen nun zwei Wege vor, auf welchen diesem Uebel gesteuert werden könne:

a) Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt der unehelichen Kinder auf die Staatskasse;

b) Aufhebung des L.R.S. 340.

Es ist nun zwar allerdings richtig, daß die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend angewachsen ist, allein die Gründe hierzu liegen offenbar in dem voranschreitenden Pauperismus, in der Steigerung der Bedürfnisse, der dadurch erschwerten Eheeingehung, der laren Erziehung und der schlechten Handhabung der bestehenden Strafgesetze hinsichtlich der Unzuchtsfälle, und in dem Mangel an vollständiger Strafgesetzgebung hinsichtlich der Fleischesvergehen.

Die von den Petenten gemachten Vorschläge scheinen nun keineswegs geeignet, Abhülfe zu gewähren. Ueber die Sittlichkeit in einer Gemeinde sind die besten Wächter: die Gemeindebürger (die Familienväter) selbst, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ortsvorsteher und die Geistlichkeit. Wenn aber der Staat die Verpflegungskosten solcher Unehelichen noch gar ganz übernehmen müßte, so würde Dieses eher eine Beförderung des Uebels herbeiführen, weil man unbedenklicher auf den Staats-, als den Gemeindebeutel sündigen würde, und die Verbindlichkeit der Gemeinden ist schon eine Aufforderung, noch aus pekuniärem Interesse darauf zu wachen, daß dieses Uebel nicht um sich greife; auch wäre es ungerecht, daß das gesammte Land beisteuern solle, um die unehelichen Kinder zu erhalten, es würde damit manchen Steuerpflichtigen, manche Gemeinden treffen, in welchen eine größere Moralität zu Hause ist, und die Sittlichen müßten steuern, um die Werke der weniger Sittlichen zu erhalten.

Auch die Abschaffung des L.R.S. 340 kann hier nicht abhelfen. Es braucht Ihnen, meine Herren, die Commission die Motive der Einführung jenes Artikels nicht zu wiederholen, sie sind zu gewichtig gewesen, als daß man diesen Satz des Gesetzbuches streichen könnte, nur Das will man bemerken, daß in Ländern, welche eine Vaterschaftsalimentations- und Deflorationsklage kennen, wie in Baiern, die Zahl der unehelichen Geburten noch weit größer ist, als bei uns, weil das Weib leichter sündigt, wo sie hoffen darf, keine Last aufgebürdet zu erhalten, sondern eine Geldsumme für den Unterhalt ihres Kindes zu erhalten. Auch würde die Aufhebung jenes Satzes zu einer Reihe von schwierigen, zweifelhaften, kostspieligen Prozessen führen, wie wir Dieß in andern Ländern, und namentlich in England sehen, in welchen reiner Klagunfug in dieser Beziehung getrieben wird.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den drei Petitionen der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach und Saig, Amts Neustadt, dann vieler Bürger aus dem vierten Aemterwahlbezirke (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt) das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit, insbesondere eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Staatskasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Schon auf den drei vorhergegangenen Landtagen ist dieser Gegenstand von den nämlichen und von noch vielen andern Gemeinden in Anregung gebracht worden.

Im Jahr 1837 wurde zwar die Tagesordnung beschlossen, jedoch der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: „es möge die hohe Regierung in außerordentlichen Fällen eine Entschädigung bewilligen.“

In den Jahren 1835 und 1839 aber hat die Kammer die Ueberweisung der betreffenden Petitionen an das Großherz. Staatsministerium zur besondern Würdigung und theilweisen Kostenvergütung an die Petenten, so wie an alle ihnen gleichstehenden Gemeinden beschlossen.

Diese Anträge haben bis jetzt keinen Erfolg gehabt, auch ist aus dem nun vorliegenden Straßenetat nicht zu ersehen, ob Vorsorge getroffen ist, daß wenigstens in der nächsten Zukunft derartige Kostenvergütungen geleistet werden können. Zwar sollte dieser Gegenstand bei dem, dem letzten Landtage vorgelegt gewesenen Straßengesetze zur Berathung kommen, aber die Auflösung der Kammern hat verhindert, daß das Gesetz in's Leben treten konnte, und eine Wiedervorlage desselben ist vor dem nächsten Landtage nicht zu gewärtigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen aber sollten die gerechten und billigen Ansprüche der Petenten nicht unerhört bleiben.

Das Bahnen der Landstraßen auf dem Schwarzwalde, die oft in einem Tage mehrmals, mit 3—5 Fuß tiefem Schnee überfüllt werden, ist für die angrenzenden Bewohner eine um so drückendere Last, da die betreffenden Gemeinden meistens große Gemarkungen besitzen, die über öde und hohe Berge hinziehen, während die Bürgerzahl nur klein ist, und weit auseinander liegende Hofgüter bewohnt. In harten und länger andauernden Wintern werden die Bewohner des Schwarzwaldes in solchen Gegenden, wo Landstraßen zu bahnen sind, nicht selten Tag für Tag für dieses Geschäft in Anspruch genommen, und dadurch ihren eigenen häuslichen Verrichtungen entzogen.

Obgleich die Pflicht des Straßenbahnens eine allgemeine ist, so lastet sie doch vorzugsweise, und in weit höherem Grade auf Bewohnern von Gebirgsgegenden. Wer derartige Localverhältnisse nicht genau kennt, dürfte sich kaum einen vollständigen Begriff von der ungeheuern Last machen können, der die Petenten im Winter unterworfen sind.

Die Bittsteller haben jetzt sowohl, als auch früher, ihre Gesuche immer nur dahin gerichtet, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Beitrag, eine theilweise Vergütung zugestanden werde, und dieses Begehren wird auch dießmal, wie es früher geschehen, Ihrer Unterstützung sich erfreuen dürfen.

Die Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach haben in ihrer Petition noch den weitern Wunsch vorgetragen, daß die Straße vom Titisee bis zum Holzschlag an mehreren Stellen erweitert, daß insbesondere aber ihre Steigen verbessert, und, wo möglich, weniger steil angelegt werden möchten, was mit nicht zu großen Kosten verbunden seye, und das Bahnen im Winter sehr erleichtern würde.

Dieser Gegenstand ist minder dringend, er würde auch in der laufenden Budgetperiode schwerlich Gewährung finden können, und das zu erwartende Straßengesetz bedürfte hierauf einen nähern Einfluß üben.

Die Commission übergeht nun zu dem Antrage:

es mögen die drei Petitionen dem Großh. Staatsministerium, und zwar in Beziehung auf das Straßenbahnen, empfehlend zu dem Ende überwiesen werden, um den Petenten, so wie auch allen übrigen Gemeinden, die sich mit jenen in gleichen Verhältnissen befinden, eine theilweise Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, — von der weiter angefügten Bitte aber, wegen Verbesserung der Straße vom Titisee bis zum Holzschlag, möge das Großh. Staatsministerium Kenntniß nehmen.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831, Trennung der Justiz von der Administration betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Meine Herren!

Diese Petition berührt die verschiedenartigsten Gegenstände, und vermengt sie unter einander, ohne daß eine eigentliche Beschwerde begründet wird. Sie spricht von der Nothwendigkeit einer Gerichtsreform, — von einer Trennung der Rechts- von der Landespflege, — von einer endlichen Verwirklichung der unter'm 10. Juni 1831 gesetzlich sanktionirten Beschlüsse, was nach eilf Jahren gewiß keine Uebereilung mehr seyn werde; — sie erwähnt eines Prozesses, den sie seit 1824 bis jetzt wegen Kriegskostenbeiträgen gegen die Herrschaft Leiningen geführt und gewonnen habe, ohne jedoch bisher zu ihrem theuern Rechte gelangt zu seyn; — sie berührt nebenher einige Abgaben, als Mortuarien, Beet-

korn, Beetgeld, Sommerhühner und Fastnachtshahnen, ohne aber ein Begehren daran zu knüpfen. Sie meint endlich, daß allen diesen Uebeln durch selbständige Friedensgerichte abgeholfen würde, und sie schließt mit dem Begehren:

hohe Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß durch die Belebung der Gesetzesschemen vom 10. Juni 1831, durch Herstellung der die Prozeßgesetzgebung basirenden Einrichtungen dem Lande bald möglichst der nöthige Rechtschutz verliehen werde.

Bei dem Umstande, daß diese Petition eine größere Zahl verschiedenartiger Gegenstände aufführt, ohne ein klares und bestimmtes Begehren auszusprechen, muß die Commission um so mehr auf Tagesordnung antragen, da wegen der hierin berührten alten Abgaben schon bei einer andern Gelegenheit ein Antrag an das Großh. Staatsministerium gestellt worden ist, die Trennung der Justiz von der Administration aber von dem Abg. Welcker zum Gegenstand einer eigenen Motion gemacht wurde, dieser Gegenstand also bei Berathung der Welcker'schen Motion seine Erledigung finden wird.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den zwei Petitionen:

a) von 17 Gemeinden des Amtes Wertheim,

b) von sämmtlichen Gemeinden der Aemter Boxberg und Krautheim,

die Erwirkung eines Gesetzes rücksichtlich der Aufhebung des Schaaf-Uebertriebsrechtes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Ueber die Aufhebung oder Ablösung des Schaafweid- oder Uebertriebrechtes sind beinahe auf allen Landtagen seit 1831 in diesem Saale Berathungen gepflogen worden, deren Resultat jedes Mal eine empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium gewesen ist, nachdem vorher schon zweimal, auf eine Motion des Abg. Körner im Jahr 1835, und auf eine solche des Abg. Bader im Jahr 1837, die Kammer einstimmig beschlossen hatte:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand zu bitten.

In der hohen ersten Kammer kam jedoch der dießseitige Antrag nie zur Berathung, oder doch nicht zur Schlußfassung, weil jeweils das baldige Ende des Landtages diese verhinderte, resp. unmöglich machte.

Bei allen diesen frühern Verhandlungen wurde der große Nachtheil hervorgehoben und anerkannt, den diese Weideberechtigungen auf die Agrikultur ausüben. Man hat angeführt, daß diese Uebertriebsrechte nächst dem Zehnten für die drückendste Last des Landmannes anzusehen sey, — daß der Nutzen solcher Berechtigungen mit dem Schaden, den sie der Feld- und Waldkultur zufügen, im grellsten Mißverhältnisse stehe, — und daß es dringendes Bedürfniß sey, daß das Grundeigenthum von allen Fesseln befreit werde, welche die Entwicklung der Landwirthschaft hindern.

Etwas Neues läßt sich über diesen Gegenstand, der schon so vielfach und gründlich von Sachkennern aus allen Landestheilen erörtert worden, nicht sagen. Wir verweisen Sie in dieser Beziehung auf den Inhalt der im Eingange erwähnten Motionen, und auf jenen der hierüber erstatteten Berichte der Abg. Rutschmann und Mittermaier, so wie auf die betreffenden Kammerverhandlungen selbst.

Nachdem aber die seitherigen Adressen und Ueberweisungen, sogar auch die ausdrücklichen Zusicherungen der Regierung, daß der Kammer ein solches Gesetz werde vorgelegt werden, bis jetzt erfolglos geblieben sind, und das nahe Ende des Landtags nicht gestattet, daß der Gegenstand nochmals als Motion behandelt, und hier-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen eine neue Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet werden könnte, so schlägt die Petitionscommission Ihnen vor:

es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Adressen vom 27. August 1835 und vom 5. Juni 1837 dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf (alle aus dem Landamt Freiburg), Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten, und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarh.

Da diese Petition vier verschiedene Gegenstände umfaßt, so werden wir zur Vereinfachung der Diskussion jeden derselben getrennt behandeln, und auch für jeden einen besondern Antrag stellen.

Die erste Bitte bezweckt die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes, welches die Grundherrschaft jener vier Gemeinden von jedem neu eintretenden Bürger mit 2½ Procent von dem ganzen Vermögen des Aufzunehmenden zu beziehen hat, — sodann die Aufhebung des noch drückendern Abzuggeldes, welches von jedem auswandernden Bürger dieser Ortschaften mit 10 Procent vom reinen Vermögen ebenfalls an die Grundherrschaft entrichtet werden muß.

Die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes anlangend, hat die Regierung schon dem Landtage von 1831 einen Gesetzesentwurf, der die Aufhebung dieser Berechtigungen gegen Entschädigung aus Staatsmitteln bezweckte, vorgelegt; er wurde aber von der Kammer nicht angenommen, theils, weil Viele der Ansicht waren, daß diese Abgabe nur aus den Verhältnissen des öffentlichen Rechts fließen könne, daß demnach die Staatsgewalt befugt sey, dieselben aus dem gleichen Grunde aufzuheben, aus dem sie die, an die Gemeinden zu entrichtenden Bürgereinkaufgelder herabgesetzt habe; Andere glaubten, daß es ungerecht wäre, die Ablösung der den Grundherrn zustehenden Bürgereinkaufgelder auf die Gesammtheit zu übernehmen, weil diese besondern Einkaufgelder die übrigen Staatsbürger gar nicht berührten; eine dritte Ansicht ging dahin, daß zwar für diese Abgabe gar keine Entschädigung zu leisten wäre, daß diese Einkaufsgelder dem öffentlichen Rechte angehören, und nie aus dem Eigenthumsrechte entspringen konnten, daß aber, um alle drückenden Lasten der ältern Zeit zu entfernen, die mit unsern Staatsverhältnissen, und mit den Forderungen der Zeit im Widerspruch stehen, ein Opfer der Gesammtheit nicht zu scheuen, und ein billiger Ablösungsfuß zu beantragen seyn dürfte.

Die Mehrheit der Kammer verwarf aber das Gesetz, und veranlaßte statt dessen die Einschaltung des §. 37 in das Gesetz „über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts" — wonach über Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten worden ist.

Auf dem Landtage von 1835 brachte der Abg. v. Tscheppe die Ablösung dieser standes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder in einer Motion abermal zur Sprache, aber der Antrag wurde aus den gleichen Gründen ebenfalls verworfen.

Auf eine Petition der Gemeinde Weiterdingen in demselben Betreff, ist die Kammer von 1840 in der Sitzung vom 17. Juli zur Tagesordnung übergegangen, indem sie zwar die Ungerechtigkeit der Abgabe anerkannte, aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugleich die faktische Nothwendigkeit ihrer einstweiligen Beibehaltung, und die hohe Unbilligkeit einer dafür auf Unkosten der Staatsgesammtheit zu gewährenden Entschädigung würdigte.

Auch jetzt noch wird die Ansicht der Kammer dieselbe seyn, weil sich die Umstände seither nicht geändert haben.

In dieser Beziehung stellt also die Commission den Antrag auf Tagesordnung.

Da die weitere Bitte wegen Aufhebung der Vermögens-Abzuggelder gelegenheitlich eines Petitonsberichtes über ein ähnliches Gesuch der Fürstl. Fürstenbergischen Landgemeinden des Amtsbezirks Haslach, mittelst empfehlender Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium, auch ihrer Seits eine günstige Erledigung bereits erhalten hat, so kann ein besonderer Antrag hierwegen füglich umgangen werden.

Die zweite Bitte ist dahin gerichtet, daß den Gemeinderäthen eine Erweiterung ihrer Befugnisse bei Bürgerannahmen eingeräumt werden wolle.

Auf eine ganz gleiche Petition anderer Gemeinden hat die Kammer schon in einer früheren Sitzung die Tagesordnung beschlossen. Es wird nun hier ein Gleiches in Antrag gebracht.

Das dritte Begehren bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinden, ihre Armen aus Gemeindemitteln zu erhalten, oder zu unterstützen. Die Petenten wünschen, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber erlassen werden möge, daß den Gemeinderäthen, welche ihre Ortsarmen am besten kennen, und mehr als irgend eine andere Stelle zu würdigen vermögen, welche ihrer Armen einer Unterstützung bedürftig sind, die ausschließliche Befugniß, darüber zu erkennen, zustehen solle. Sie führen zur Begründung dieses Gesuches an, daß die Bezirksbehörde, die oft zum ersten Male einen derartigen Bittsteller sehe, Anweisungen zur Unterstützung auf die Gemeindekassen dekretire, und auf diese Weise eine eigene Pflanzschule für die Bettler unterhalte, die oft nur der Schwelgerei und Trägheit nachhängen, und dadurch ohne Mühe und Arbeit einen bequemen Lebensunterhalt zu erlangen trachten. So komme es oft, daß der wahre Bedürftige Demjenigen zurückgesetzt werde, der durch Selbstverschulden der Gemeindekassen sich aufzubürden wußte.

Meine Herren! Den Bezirksbehörden steht kein Recht zu, Ausgaben auf die Gemeindekassen zu dekretiren, außer in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen, worunter aber die Unterstützungsbeiträge für Ortsarme nicht begriffen sind. Wenn daher solche Anweisungen von Behörden in einzelnen Fällen, wohl gar ohne Anhörung des Gemeinderaths erlassen worden sind, so liegt hierin zwar eine Ordnungswidrigkeit, wogegen die betreffenden Gemeinden sich zu beschweren Ursache gehabt hätten, was aber keine Veranlassung zu einer besondern gesetzlichen Bestimmung geben kann. Dagegen steht den Aemtern unzweifelhaft das Recht zu, auf Beschwerdeerhebung einzelner Ortsarmen, daß ihnen eine gerechte Unterstützung ganz versagt, oder nicht in hinreichendem, ihren Verhältnissen entsprechendem Maße gewährt werde, im Wege des Rekurses zu erkennen, und da, wo man sich über die Größe des Beitrags nicht verständigt, die Summe des Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrags zu fixiren. Dieses Recht wird in vielen Fällen ein sehr wohlthätiges seyn, weil man nicht immer annehmen kann, daß neben den Rücksichten, welche die Ortsvorgesetzten der Gemeindekassen zu tragen haben, auch jene, welche die Armuth verdient, im gehörigen Maße werden eingehalten werden.

Ihre Commission findet daher keinen Grund, dem Verlangen der Petenten zu entsprechen, sondern trägt auf Tagesordnung an.

Der vierte und letzte Antrag der Petenten bezweckt eine Abänderung der Vorschrift, das Pfandbuchseinträge nur auf Vorlage einer Staatsschreibereiurkunde über die Strichsbewilligung, gelöscht werden können, was vielen Zeitaufwand und große Kosten verursacht. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird gebeten, dieses lediglich dem Ermessen der haltbaren Pfandgerichte zu überlassen.

Da auch hierwegen bereits in der Sitzung vom 30. August gelegentlich der Erledigung einer andern Petition der Gemeinden des Stadt- und Landamts Freiburg ein Antrag an das hohe Staatsministerium gestellt wurde, so bedarf es hier keines weitern Vorschlages, da die beantragte Maßregel eine allgemeine, und nicht für den speciellen Fall gestellt worden ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg